



Inhalt:

| | |
|--|----------|
| EDITORIAL | S 1 |
| MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES | S 2 - 19 |
| Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2018 | |
| Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) | |
| Sterbegeldumlage | |
| Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine | |
| Kammerversammlung mit Ersatzwahl am 30. Mai 2018 in Kaiserslautern | |
| beA / ERVV / ERVLVO | |
| Das neue Geldwäschegesetz (GwG) | |
| Anwendungs- und Auslegungshinweise zum neuen Geldwäschegesetz | |
| Anordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken | |
| Verlegung von Stolpersteinen für 17 verfolgte Juristen am Amtsgericht Ludwigshafen am 11.11.2017 | |
| PERSONALNACHRICHTEN | S 19-20 |
| AUSBILDUNG | S 20-21 |
| Anmeldung zur Zwischenprüfung 2018 | |
| Anmeldung zur Sommerabschlussprüfung 2018 | |
| BERUFSRECHT | S 21-22 |
| Schweigepflicht | |
| ANWALTSVERTRAG | S 22-24 |
| Fernabsatzvertrag | |
| ANWALTSVERGÜTUNG | S 24-26 |
| Schulden und Scheidungsstreitwert | |
| Patientenverfügung | |
| Geschäftsgebühr für Akteneinsicht | |
| Terminsgebühr | |
| Einigungsgebühr | |
| Anwaltsfreundliche Entscheidung | |
| Erstattungsanspruch | |
| GESETZE, VERORDNUNGEN UND DERGLEICHEN | S 26-27 |
| Geldwäsche | |
| Mindestunterhaltsverordnung – Düsseldorfer Tabelle | |
| Sozialversicherungsrechtliche Rechengrößen 2018 | |
| Strafvollstreckungsordnung Rheinland-Pfalz | |
| Europäisches Recht | |
| Automatisiertes Mahnverfahren: Papiervordruck adé! | |
| STELLENMARKT | S 27-28 |
| VERANSTALTUNGEN | S 28-30 |
| LITERATUR | S 30 |
| LESEEMPFEHLUNGEN | S 30 |
| IMPRESSUM | S 32 |

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein ereignisreiches Jahr für die Rechtsanwaltskammer und für die Anwaltschaft insgesamt neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr, in welchem auf die verantwortlich handelnden Personen in unserer Geschäftsstelle und im Vorstand eine Vielzahl neuer Themen und Aufgaben zukam, die mit großem Engagement und viel Fleiß bewältigt worden sind.

So möchte ich an dieser Stelle zunächst allen, die Verantwortung getragen haben, den vier Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Bonk, Frau Brennemann, Frau Mehrbreier und Frau Scharff, der neuen Kammer-Geschäftsführerin Frau Kollegin Dunja Jahnke, unserem „freien Mitarbeiter“ und Ratgeber, Herrn Kollegen Justizrat Richard Klein, und allen Kolleginnen und Kollegen im Kammervorstand herzlich für Ihren Einsatz danken. Ohne deren tatkräftige Mitwirkung wären die angefallenen Aufgaben nicht zu bewältigen gewesen.

Die Einführung des vom Gesetzgeber der Anwaltschaft aufgegebenen und von der Bundesrechtsanwaltskammer organisierten besondere elektronische Anwaltspostfachs hat auch die Regionalkammern zeitlich stark eingebunden. Es ist zu hoffen, dass mit dem Jahreswechsel 2017/2018 die Erinnerung an einen erfolgreichen „Start“ des beA verbunden bleibt.

Ab dem 25.05.2018 werden alle Anwaltskanzleien von neuen Regelungen im Datenschutzrecht betroffen sein, die sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben.

Das neue Geldwäschegesetz (GwG) ist am 26.06.2017 in Kraft getreten. Aus ihm folgen vielfältige neue Pflichten für die Anwälte und auch für die

Anwaltskammern. In diesem Heft finden sie wichtige Hinweise dazu.

Neben diesen drei großen Themen hatte unsere Kammer, wie alle Rechtsanwaltskammern in Deutschland, eine Vielzahl weiterer wichtiger Aufgaben zu schultern. Hier sind u.a. zu nennen das Zulassungswesen - durch die neuen Regelungen zu den Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten im vergangenen Jahr erheblich ausgeweitet -, das Berufsrecht, das Wettbewerbsrecht, die Teilnahme an Satzungsversammlungen und Gebührenreferentenkonferenzen, die Kontakte und der Austausch mit dem Justizministerium, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den Anwaltsvereinen und den benachbarten Kammern, und letztlich die Einbindung in die Bundesrechtsanwaltskammer und die Teilnahme an den dortigen Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen.

Am 30. Mai 2018 findet unsere Kammerversammlung in Kaiserslautern statt. Nehmen Sie teil, die Tagesordnung wird Ihnen mit dem nächsten Kammerreport zugehen. Ihr Kommen ist uns wichtig und wäre für die oben genannten handelnden Personen der größte Dank.

Es bleibt mir nun nur noch, wie jedes Jahr um diese Zeit, Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten, erholsame Stunden zwischen den Jahren und alles Gute, Gesundheit und privaten und beruflichen Erfolg im kommenden Jahr 2018 zu wünschen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Dr. Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2018

Gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **01. Januar 2018** fällig. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Wir bitten um Beachtung, dass der Kammerbeitrag für das kommende Jahr **290,00 €** beträgt.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken werden die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben. Die Umlage für das kommende Jahr beträgt **58,00 €**.

Bankverbindung Kammerbeitrag und beA Umlage 2018: VR Bank Südwestpfalz IBAN: DE12 5426 1700 0104 31467 70

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Beträge in der **3. KW 2018** einziehen.

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Karl Albrecht Feth,
Ramstein-Miesenbach
verstorben am 10. November 2017
im Alter von 65 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes nahmen
1394 Mitglieder am Umlageverfahren teil = 11,84 €**

**Franz Möhler, Kaiserslautern
verstorben am 24. November 2017
im Alter von 74 Jahren
Zum Zeitpunkt des Todes nahmen
1394 Mitglieder am Umlageverfahren teil = 11,84 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **23,68 €** bis spätestens zum **19. 01. 2018** ausschließlich auf unser Konto bei der **VR Bank Südwestpfalz, IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70** zu überweisen.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in Höhe von **23,68 €** in der **3. KW 2018** einziehen.

Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine

Am 25.10.2017 trafen sich Mitglieder des Kammervorstandes mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern der Anwaltsvereine zu ihrem diesjährigen Gedankenaustausch.

In gewohnt harmonischer Runde wurden Themen wie elektronischer Rechtsverkehr, der seitens der Justiz evtl. geplante Wegfall der beiden Gerichtstage der Arbeitsgerichtsbarkeit in Neustadt und Zweibrücken, das neue Datenschutzrecht und der Personalmangel in der Justiz besprochen. Zunächst wurden die aktuellen Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Umsetzungsstand des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches erörtert. Seitens des Kammervorstandes wurde darauf hingewiesen, dass das Landgericht Kaiserslautern Pilotgericht für die Einführung der elektronischen Akte (E-Justice) bei den rheinland-pfälzischen Gerichten und der in diesem Rahmen angewandten Medientechnik und Netzinfrastruktur ist und dass bereits erste Gespräche mit dem Kammervorstand stattgefunden haben, da seitens der Justiz beabsichtigt ist, im Rahmen des Umstellungspro-

zesses auch auf die Belange der Anwaltschaft einzugehen. Außerdem plant die Kammer weitere Schulungen zum beA im ersten Quartal 2018 und Informationsveranstaltungen zu den ersten Erfahrungen im Umgang mit dem beA.

Der Präsident berichtet des Weiteren über den aktuellen Stand der geplanten Standortschließungen in der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichtsbarkeit. In diesem Zusammenhang wird zunächst auf das Editorial im Kammerreport Nr. 1/2017 verwiesen. Der Verordnungsentwurf befindet sich im Anhörungsverfahren. Angedacht ist die Streichung der beiden pfälzischen Gerichtstage in Neustadt und Zweibrücken der Arbeitsgerichte. Sowohl die Kammer als auch der Anwaltsverein Neustadt haben zu den Planungen eine Stellungnahme an das Ministerium abgegeben. Der Präsident legte dar, dass auch im Anhörungsverfahren weitere Einwände der Betroffenen gegen die vorgesehenen Streichungen sinnvoll sind.

Die Teilnehmer des Treffens diskutierten außerdem kontrovers über die Auslandsaktivitäten der BRAK und die immer wieder diskutierte Abschaffung der Singularzulassung der BGH-Anwälte.

Der Kammervorstand informierte ferner darüber, dass am 26.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung sowie das novellierte Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten werden. Beide Regelwerke legen auch Rechtsanwälten erweiterte Dokumentationspflichten auf. Bei Verstößen stehen deutlich erhöhte Bußgelder im Raum. Der Kammervorstand kündigte in diesem Zusammenhang an, auch zu diesem Themenkomplex Fortbildungsveranstaltungen im kommenden Jahr anzubieten.

Weiteres Gesprächsthema war der Personalmangel in der Justiz und dessen Auswirkungen auf die Rechtssu-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

chenden. Die Vorgaben an die Rechtsprechung mit Fallzahlen und Pepsi wurden erörtert. Der Präsident schlug vor, die Landtags- und Bundestagsabgeordneten zu einem parlamentarischen Abend einzuladen, auf welchem auch diese Punkte diskutiert werden könnten. Die Anwaltsvereinsvorsitzenden berichteten von dem Stand der Planungen zum Deutschen Anwaltstag. Der Vorsitzende des Anwaltsvereines Ludwigshafen, Herr Kollege Willibrord Zunker, berichtet des Weiteren von der Gedenkveranstaltung für jüdische Kollegen und Justizmitarbeiter, die am 11.11.2017 beim Amtsgericht Ludwigshafen stattgefunden hat (hierzu ausführlich auf Seite 18 dieses Kammerreportes). Der Präsident verwies auf die Notwendigkeit einer Nachwahl in der nächsten Kammerversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied Herrn Kollegen Dr. Christian Schliecker und bat insoweit um geeignete Kandidatenvorschläge insbesondere aus dem Raum Neustadt/Speyer.

Kammerversammlung mit Ersatzwahl am 30. Mai 2018 in Kaiserslautern

Im nächsten Jahr hätten normalerweise keine Vorstandswahlen stattgefunden. Da Herr Kollege Dr. Christian Schliecker, Neustadt, sein Amt als Vorstandsmitglied aber niedergelegt hat, muss für ihn eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum **15.03.2018** eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.

Die Kammerversammlung findet am 30. Mai 2018 in Kaiserslautern statt. Der genaue Ort wird noch bekannt gegeben. Bitte notieren Sie sich bereits jetzt den Termin. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

beA / ERVV / ERVLVO

Am 31.12.2017 endet die Übergangs-

phase des § 31 RAVPV für die Nutzung des beA. Alle Rechtsanwälte sind ab dem **01.01.2018** gem. **§ 31 a Abs. 6 BRAO** dazu verpflichtet, die für Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

In Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut wurden in 2017 mehrere Fortbildungsveranstaltungen zum Thema beA für unsere Mitglieder und deren Mitarbeiter durchgeführt. Auch für nächstes Jahr sind weitere Fortbildungsveranstaltungen geplant, welche die ersten Erfahrungen mit der Nutzung des beA's berücksichtigen werden. Sehr praxisrelevant sind die Tipps und Hinweise der BRAK im beA-Newsletter. Der beA-Newsletter findet sich auf der Homepage der BRAK unter www.brak.de und kann auch abonniert werden.

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBl. 2017 I, 2208) sieht vor, dass grundsätzlich alle Rechtsanwälte ab dem **01.01.2018** dazu verpflichtet sind, Anträge und Erklärungen in nur maschinell lesbare Form einzureichen, soweit maschinell lesbare Formen eingeführt sind, § 702 Abs. 2 ZPO. Diese Nutzungsverpflichtung erstreckt sich ab dem **01.01.2018** auch auf den Widerspruch. Hierzu ausführlicher auf Seite 27 dieses Kammerreports.

Die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) legt die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen von im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs versandten elektronischen Dokumenten auf der Grundlage des § 130 a Abs. 2 ZPO in

der Fassung nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. 2013 I, 3786) fest.

Hierzu aus dem BRAK-beA Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 45/2017 v. 9.11.2017:

Nun fehlt nicht mehr viel, und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (kurz: ERVV) kann in Kraft treten (vgl. bereits [beA-Newsletter 43/2017](#) und [beA-Newsletter 40/2017](#)). Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner Sitzung am 3.11.2017 zugestimmt, allerdings mit der Maßgabe einiger Änderungen. Die endgültige Form der ERVV, die zum 1.1.2018 in Kraft treten soll, steht damit zwar fest, die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht aber noch aus.

Mit der Verordnung wird der bisherige Flickenteppich an Vorgaben für Dateiformate u.a., die bei der elektronischen Einreichung von Schriftsätzen zu beachten sind, passe sein, stattdessen gelten dann bundeseinheitliche Vorgaben. Die ERVV enthält detaillierte Regelungen für die Verfahren nach ZPO, ArbGG, SGG, VwGO und FGO (vgl. zur Reichweite des ERV [beA-Newsletter 18/2017](#)). Ein Änderungsvorschlag für die Einbeziehung der Straf- und OWi-Sachen liegt bereits vor, zu dem [die BRAK Stellung genommen hat](#). In Kapitel 2 werden allgemein die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs geregelt. In Kapitel 3 stehen nähere Bestimmungen zum besonderen Behördenpostfach (beB-Po). Nach dem erwähnten Änderungsvorschlag wird ein neues Kapitel 4 den elektronischen Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten behandeln.

Die allgemeinen technischen Rahmenbedingungen nach Kapitel 2 setzen sich zusammen aus den Anforde-

rungen an elektronische Dokumente (§ 2), Ausnahmen bei Höchstgrenzen (§ 3), Übermittlungsmöglichkeiten bei Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 4) und die Bekanntmachung (weiterer) technischer Anforderungen (§ 5).

Zu beachten ist freilich, dass nach § 1 II ERVV besondere bundesrechtliche Vorschriften über die Übermittlung elektronischer Dokumente und strukturierter maschinenlesbarer Datensätze unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere das Einlieferungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister sowie die Übermittlung elektronischer Formulare wie etwa das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher. Auch die Vorschriften über die Einreichung nur maschinell lesbarer Anträge im Mahnverfahren bleiben unberührt.

Nicht anwendbar ist die Verordnung ferner auf die Übermittlung von elektronischen Beweismitteln, die in einem anderen Dateiformat vorliegen. So kann es im Rahmen der Beweisaufnahme etwa erforderlich sein, Audio- oder Videodateien zu den Akten zu geben. Diese Beweismittel können nach den Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über die Beweismittel in das Gerichtsverfahren eingeführt werden. Etwas anderes gilt allerdings, wenn es um die elektronische Übermittlung von Beweismitteln als Anlage zu einem Schriftsatz geht: Seit dem 1.7.2014 dürfen gemäß § 131 I ZPO nur noch Abschriften von Urkunden (und nicht das Originalbeweismittel) beigelegt werden. Sollen diese Abschriften als elektronisches Dokument übermittelt werden, findet darauf die ERVV Anwendung.

Über den **Stand des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Justizbehörden in Rheinland-Pfalz** können Sie sich über folgenden Link informieren: <https://jm.rlp.de/de/themen/digitale-welt/elektronischer-rechtsverkehr/>

Gemäß der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 und deren Änderung vom 04.04.2017 können nahezu bei allen rheinland-pfälzischen Gerichten in den dort näher bezeichneten Verfahrensarten Dokumente elektronisch eingereicht werden. Die Anlage zur ERVLVO enthält eine aktuelle Liste dieser Gerichte.

Das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz hat beschlossen, dass bis Ende 2017 schrittweise bei allen Amts- und Landgerichten im Verfahren nach der ZPO, dem FamFG, der FGG und der GBO der elektronische Rechtsverkehr eingeführt wird.

Das Landgericht Kaiserslautern ist Pilotgericht für die Einführung der elektronischen Akte (E-Justice) bei den rheinland-pfälzischen Gerichten und der in diesem Rahmen angewandten Medientechnik und Netzinfrastruktur. Bei der Umstellung sollen auch die Belange der Rechtsanwälte berücksichtigt werden. Eine Zusammenarbeit mit unserer Kammer und die Durchführung gemeinsamer Informationsveranstaltungen ist geplant.

Auch die rheinland-pfälzische Arbeitsgerichtsbarkeit möchte die Umstellung des Postversands an die beA-Postfächer zum 01.01.2018 vornehmen und rechnet mit der Umsetzung im ersten Quartal 2018.

Das neue Geldwäschegesetz (GwG) (BGBl. 2017, I, 1822 – 1873)

Hinweise

zum neuen Geldwäschegesetz (GwG)

Das Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie ist am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird der risikobasierte Ansatz, der bereits wesentliches Merkmal der dritten Geldwäscherichtlinie und deren

Umsetzungsgesetzes war, erweitert. Den nach dem GwG sog. Verpflichteten kommt eine Reihe von Aufgaben zu.

Im Folgenden sollen die für die Rechtsanwaltschaft wesentlichen Änderungen im Überblick dargestellt werden:

I. Wer ist Verpflichteter nach dem GwG?

1. Rechtsanwälte

Nicht alle Rechtsanwälte unterfallen den Anforderungen des GwG an „Verpflichtete“. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind Rechtsanwälte, verkammerte Rechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare nur dann Verpflichtete, soweit sie

a) für ihre Mandanten an der Planung und Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

aa) Kauf und Verkauf von Immobilien und Gewerbebetrieben,

bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,

cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

2. Syndikusrechtsanwälte

Dies gilt prinzipiell, wie sich aus § 6 Abs. 3 GwG ergibt, auch für Syndikusrechtsanwälte, wenn sie die vorstehenden Kataloggeschäfte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben.

II. Was ist zu tun als Verpflichteter?

1. Erstellung und Dokumentation der Risikoanalyse

Das notwendige Risikomanagement (§ 4 GwG) umfasst zunächst die Durchführung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG. Anhand der in der Anlage 1 und 2 zu § 5 GwG genannten Merkmale für

ein potentiell geringes oder höheres Risiko (BGBl. 2017 I, 1858, 1859) hat eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu erfolgen:

- Struktur der Kanzlei/Größe/Organisation
- Geschäftsbereiche/national/international
- Mandats- und Mandantenstruktur, national/international
- persönliche Kontakte/Kontakte durch Dritte
- treuhänderische Tätigkeit
- Zugehörigkeit zu besonderen Risikogruppen

Die Risikoanalyse ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Nach der Risikoanalyse stellen sich zwei Handlungsalternativen:

a) Hat die erfolgte Analyse z.B. im Hinblick auf die Mandantenstruktur ergeben, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht, so kann der Umfang der zu ergreifenden (im Nachfolgenden aufgeführten) Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen risikoorientiert reduziert werden (§ 14 GwG).

b) Hat die erfolgte Analyse demgegenüber ein erhöhtes Risiko (z.B. nach § 15 Abs. 3 bis 6 GwG) ergeben, sind zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte risikogemessene Maßnahmen zu ergreifen.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

Das notwendige Risikomanagement umfasst nach § 6 Abs. 1 GwG zudem die Verpflichtung, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen. Die Vielzahl der möglichen internen Sicherungsmaßnahmen ist in § 6 Abs. 2 GwG aufgelistet. Konkret kunden- und damit mandatsbezogene Sorgfaltspflichten finden sich in §§ 10 - 17 GwG. Grundlegende allgemeine Sorgfaltspflichten sind z.B.:

a) Vor der Annahme eines Katalogge-

schäfts (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) ist die Identität der Mandanten anhand eines amtlichen Ausweispapieres usw. festzustellen; bei juristischen Personen usw. hat die Identifizierung z.B. anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 4 GwG). Tritt der Mandant nicht in Person, sondern durch einen Dritten auf, ist dieser zusätzlich zu identifizieren. Ist der Mandant nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte, so ist neben dem Mandanten und der ggf. für ihn auftretenden Person der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) zu identifizieren. Auch wenn der Mandant bekannt ist und noch nicht zuvor identifiziert worden ist, hat eine Identifizierung zu erfolgen.

b) Darüber hinaus ist, wenn Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht bereits zweifelsfrei erkennbar sind, diese aufzuklären (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

c) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist wie bisher zu prüfen, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine „politisch exponierte Person“ (PEP) im Sinne des § 1 Abs. 12 – 14 GwG ist.

d) Letztlich ist die Geschäftsbeziehung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG kontinuierlich zu überwachen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung (Mandatsbeziehung), außerhalb einer Geschäftsbeziehung bei bestimmten Geldtransfers (Überweisungen, Lastschriftverkehr etc.) sowie bei Durchführung einer Transaktion im Wert von 15.000 EUR oder mehr und stets bei Verdachtsmomenten, dass ein Zusammenhang mit einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, zu beachten (§ 10 Abs. 3 GwG).

§ 17 GwG sieht vor, dass die Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG auch auf Dritte übertragen werden kann. Bei beruflicher Zusammenarbeit z.B. in Form einer überörtlichen Sozietät kann es damit – bei entsprechenden Vorkehrungen – ausreichend sein, die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten an

einem Kanzleistandort zu bündeln.

Achtung:

Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten vor Mandatsbegründung nicht erfüllt werden, darf nach § 10 Abs. 9 GwG das angetragene Mandat nicht unverzüglich übernommen werden. Das gilt nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Sowohl die Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) als auch die Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten sind nach § 8 GwG aufzuzeichnen und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG).

IV. Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Verpflichtete sind nach § 43 GwG grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB) darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG),

- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder

- der Mandant seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Für Rechtsanwälte wird nach § 43 Abs. 2 GWG diese Verpflichtung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses eingeschränkt. Danach bleibt die Meldepflicht (nur) bestehen, wenn der verpflichtete Rechtsanwalt bei einem Kataloggeschäft nach GWG weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – weitgehend – einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Die Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass im Hinblick auf die Tatbestände einer Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist. Sie ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Die Meldung muss ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich elektronisch über das auf der Webseite der FIU (<http://FIU.bund.de>) eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden (§ 45 Abs. 1 GWG), das zunächst eine Anmeldung voraussetzt. Nach § 47 Abs. 1 GWG ist es dem Verpflichteten grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU zu unterrichten.

Die Durchführung der betreffenden Transaktion darf gem. § 46 GWG nach Abgabe der Verdachtsmeldung nur noch mit Zustimmung der FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgen oder wenn nach Abgabe der Meldung mehr als drei Werktage verstrichen sind, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben bzw. der Aufschub der Transaktion die Aufdeckung einer Straftat verhindern würde.

V. „Whistleblower“

Nach § 6 Abs. 5 GWG muss der Verpflichtete angemessene Vorkehrungen treffen, damit es seinen Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulich-

keit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden.

VI. Geldwäschebeauftragter

Eine grundsätzliche Pflicht für Rechtsanwälte, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, ergibt sich aus § 7 GWG nicht. Zwar sehen die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GWG als eine Möglichkeit auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch den Verpflichteten vor. Die Berufsgruppe der verpflichteten Rechtsanwälte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG ist jedoch nicht in § 7 Abs. 1 S. 1 GWG aufgezählt. Es steht vielmehr im Ermessen der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, nach § 7 Abs. 3 GWG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anzuordnen. Die BRAK hatte insoweit im Wege einer Allgemeinverfügung die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten solchen Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen aufgegeben, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG mitwirken, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Die regionalen Rechtsanwaltskammern erwägen gegenwärtig, eine solche Allgemeinverfügung zu erlassen.

VII. Transparenzregister

Das GWG hat das sog. Transparenzregister (§§ 18 ff. GWG) neu eingeführt. In dem Transparenzregister werden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und stehen dann dort zum Abruf bereit. Für die Anwaltschaft ergibt sich eine doppelte Relevanz dieser Vorschriften:

1. Verpflichtete Rechtsanwälte

Im Rahmen der Identifizierung hat der verpflichtete Rechtsanwalt bei der Vornahme eines Kataloggeschäfts im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 3 GWG die Möglichkeit, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten das Transpa-

renzregister zu nutzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GWG).

2. Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- und Partnerschaftsgesellschaften

Sind Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- gesellschaften oder Partnerschaftsgesellschaften tätig, kann sich für sie aus § 20 GWG eine Handlungsnotwendigkeit ergeben. Danach haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften wie z.B. eine Partnerschaftsgesellschaft die Verpflichtung, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft an das Transparenzregister mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus öffentlichen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister etc.) ergeben und diese Angaben elektronisch abrufbar sind (§ 20 Abs. 2 GWG).

VIII. Aufsicht

Nach § 50 Nr. 3 GWG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG. Sie stellt nach § 51 Abs. 8 GWG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Entsprechende Auslegungs- und Anwendungshinweise werden zurzeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bei der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet und zeitnah veröffentlicht.

Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 51 Abs. 2 GWG geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen. Sie hat die Verpflichteten auch anlasslos nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GWG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention zu prüfen, worüber sie nach § 51 Abs. 9 GWG eine Jahresstatistik zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres in

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abzugeben hat.

Auch hat sie im Rahmen nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und bezogen auf die Geschäftsräume der Verpflichteten Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Dem steht gem. § 52 Abs. 5 GwG für den Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht entgegen.

Ferner ermächtigt § 51 Abs. 5 GwG die

Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen ein Verbot zu erlassen oder gar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen. Mit dieser Regelung erweitert das GwG die bisher insoweit abschließende Regelung in § 14 BRAO.

Anwendungs- und Auslegungshinweise zum neuen Geldwäschegesetz

Nachfolgende Anwendungs- und Auslegungshinweise wurden von der Arbeitsgruppe „Geldwäschenaufsicht“ der Bundesrechtsanwaltskammer er-

arbeitet. Sie werden der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im Frühjahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Da das neue Geldwäschegesetz aber bereits seit dem 26.06.2017 gilt, werden die Auslegungs- und Anwendungsrichtlinien bereits jetzt in der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme und Beachtung veröffentlicht. Es wird davon ausgegangen, dass die endgültige und von der BRAK beschlossene Fassung nicht erheblich von der Beschlussvorlage abweichen wird.

AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE DER RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN ZUM GESETZ ÜBER DAS AUFSPÜREN VON GEWINNEN AUS SCHWEREN STRAFTATEN (GELDWÄSCHEGESETZ – GWG)

Beschlossen vom Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 06.12.2017.

INHALTSVERZEICHNIS

GLIEDERUNGSPUNKT

I. Einleitung

II. Anwendbarkeit des GwG auf Rechtsanwälte

1. An der Planung oder Durchführung mitwirken
2. Kauf und Verkauf von Immobilien
3. Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben
4. Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten
5. Eröffnung von oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten
6. Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
7. Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen
8. Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten

III. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten
2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten
3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

IV. Risikomanagement

1. Risikoanalyse
2. Interne Sicherungsmaßnahmen

V. Verdachtsmeldungen

1. Meldepflicht und Ausnahme
2. Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

SEITE

7

8

8

8

8

8

8

8

9

9

9

9

9

9

9

9

14

14

14

14

15

17

17

17

17

17

I. Einleitung

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017“ (BGBl. I. S. 1822) wurde die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) in Deutschland umgesetzt. Das novellierte „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz – GwG) ist seit dem 26. Juni 2017 in Kraft.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte¹ sowie Kammerrechtsbeistände² können Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sein, § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Mit den nachstehenden Ausführungen werden Hin-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

² Im Folgenden wird nur noch der Begriff „Rechtsanwalt“ verwendet; das Gesagte gilt gleichermaßen für Kammerrechtsbeistände.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

weise zur Pflichtenlage sowie zur Auslegung und praktischen Anwendung des neuen Rechts gegeben. Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Diese Auslegungs- und Anwendungshinweise, die in einer Arbeitsgruppe der Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern erarbeitet wurden, beinhalten keine Zusammenfassung sämtlicher für Rechtsanwälte relevanter Regelungen des GwG. Sie dienen vielmehr dazu, bei den Rechtsanwälten ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen und ihnen konkrete Hinweise insbesondere zu Zweifelsfällen des (komplexen) GwG zur Verfügung zu stellen.

II. Anwendbarkeit des GwG auf Rechtsanwälte

Maßgeblicher Normadressat des GwG ist der „Verpflichtete“. Auch anderen Personen werden durch das GwG Pflichten auferlegt, jedoch richten sich die meisten Bestimmungen an die Verpflichteten. Rechtsanwälte unterliegen nicht generell diesen Pflichten des GwG, sondern nur dann, wenn sie an der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG enumerativ genannten Tätigkeiten, der so genannten „Kataloggeschäfte“, mitwirken. Das Führen eines Zivilprozesses als solches oder beispielsweise die Strafverteidigung lösen also keine Pflichten nach dem GwG aus. Nur wenn sich die Rechtsberatung oder -vertretung auf ein Geschäft des Katalogs bezieht, eröffnet sich der Anwen-

dungsbereich des GwG für den Rechtsanwalt.

Das GwG findet grundsätzlich auch auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung, soweit sie an Kataloggeschäften im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber mitwirken. Von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach dem GwG wird jedoch im Regelfall abgesehen werden können. Denn nach wörtlichem Verständnis des § 2 Abs. 10 GwG ist Mandant des Syndikusrechtsanwalts allein der Arbeitgeber (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO), dessen Identifizierung jedoch eine reine Förmerei wäre.

1. An der Planung oder Durchführung mitwirken

Der Begriff der Mitwirkung wird weit ausgelegt; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme. Die Mitwirkung muss für den Mandanten erfolgen; deshalb sieht das Gesetz auch nur Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten, nicht auch in Bezug auf den Gegner vor. Sind bei einem Großmandat auf Seiten des Mandanten mehrere Anwaltsteams aus verschiedenen Kanzleien tätig, so wirken sie sämtlich an dem Mandat mit, d.h. die Sorgfaltspflichten trifft jede Kanzlei.

2. Kauf und Verkauf von Immobilien

Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Sorgfaltspflichten aus. Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, gibt es nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen), Immobilientransaktionen im Rahmen familienrechtlicher Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen. Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen

ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Auch die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Gleichwohl sollte der Rechtsanwalt auch hier die Sorgfaltspflichten einhalten, da bei einem risikoorientierten Ansatz davon auszugehen ist, dass der Immobilienerwerb in der Zwangsversteigerung zur Geldwäsche besonders geeignet ist.

3. Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben

Hierunter fällt der gesamte M&A-Bereich, und zwar zunächst der Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern (Asset Deal). Von einem Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben wird man zudem bei Anteilskauf- und -übertragungsverträgen (Share Deal) sprechen müssen, wenn der Käufer durch die Transaktion die einfache Kapital- oder Stimmenmehrheit in der Zielgesellschaft erlangt.

4. Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung des Mandanten rechtlich begleiten (Beratung bei der Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Der Begriff der Eigenverwaltung ist weit auszulegen und umfasst auch die Mitwirkung an Finanztransaktionen des Mandanten. Bei Rechtsanwälten fällt unter die Fremdverwaltung jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weiter-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

geleitet wird, werden nicht "verwaltet". In Anlehnung an die Monatsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen.

5. Eröffnung von oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

Auch diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der Treuhänderschaft durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Bezug auf Kontoeröffnung und -führung.

6. Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

Hierzu zählt die Beratung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. In den genannten Fallgestaltungen besteht auf Seiten der Gesellschaft zwar kaum Geldwäscherrelevanz. Diese liegt eher auf Seiten der Kapitalgeber, die möglicherweise inkriminiertes Geld investieren. Auf diese erstrecken sich aber die allgemeinen Sorgfaltspflichten des die Gesellschaft bei der Kapitalerhöhung beratenden Rechtsanwalts gerade nicht, weil letzterer weder deren Vertragspartner ist noch in deren Verhältnisse Einblick hat. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts wird man aber auch bei der Beratung eines Mandanten bei der Kreditaufnahme bei Banken das GwG anwenden zu müssen. Jedenfalls der Umfang der Sorgfaltspflichten kann bei einem risikoorientierten Ansatz verringert werden.

7. Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

Diese Fallgruppe betrifft insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an

allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitreichend und bedarf ggf. einer Einschränkung, damit nicht jedwede Rechtsberatung einer Gesellschaft zur Anwendung des GwG führt. Laufende Beratung eines Unternehmens (z.B. bei Lieferantenverträgen, im Miet- oder Arbeitsrecht) ist zwar Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung der Gesellschaft, eröffnet aber nicht den Pflichtenkatalog nach dem GwG, da nur die Mitwirkung an der Durchführung von Vermögensverschiebungen den Rechtsanwalt zum Verpflichteten nach dieser Fallgruppe macht.

8. Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten

Während bei den vorherigen dargestellten Kataloggeschäften die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt das Geschäft des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Die Regelung ist als Auffangklausel für den Fall zu sehen, dass eine Vertretung des Mandanten nicht hinreichend durch die vorstehenden Kataloggeschäfte erfasst worden sein sollte. Erfasst werden jedenfalls alle Vertreter-

oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

III. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten

Ist der Anwendungsbereich des GwG für den Rechtsanwalt als Verpflichteter eröffnet, unterscheidet das GwG in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorisfinanzierung zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Im Normalfall sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko finden nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen (verstärkte Sorgfaltspflichten) ergriffen werden.

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

a) Anwendungsbereich

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind die Identifizierungspflicht, auch bezogen auf einen etwaig abweichenden wirtschaftlich Berechtigten, die Abklärung des Hintergrunds und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie die Feststellung der so genannten "PEP"-Eigenschaft, ob es sich also um eine politisch exponierte Person oder eine ihr nahestehende Person handelt. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind vom Rechtsanwalt in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GwG):

aa) Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

Mit Geschäftsbeziehung ist die Mandatsbeziehung gemeint, sofern sie sich auf ein Kataloggeschäft nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bezieht. Die Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG muss von gewisser Dauer sein, wobei an das Merkmal "von gewisser Dauer" keine zu hohen Anforder-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

derungen zu stellen sind. Letztlich wird man bei jeder Mandatsbeziehung davon ausgehen müssen, dass sie stets von gewisser Dauer ist. Lediglich telefonische Rechtsauskünfte scheiden aus. Ein einfacher Rechtsrat als solcher ist also noch keine Geschäftsbeziehung und begründet auch dann keine Sorgfaltspflichten, wenn der Rechtsrat sich auf ein Kataloggeschäft bezieht. Zu beachten ist, dass die Überschreitung eines Schwellenwertes zur Auslösung von allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erforderlich ist.

Die Pflichten bestehen noch nicht in der reinen Akquise- bzw. Mandatsanbahnungsphase. Im Übrigen setzt der Begriff der Geschäftsbeziehung eine berufliche Leistung des Rechtsanwalts voraus. Vertragliche Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein dem Kanzleibetrieb dienen, sind von der Vorschrift daher von vornherein nicht erfasst.

bb) Bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, soweit es sich um Transaktionen i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a oder 2b GwG handelt

Transaktionen (also jede Vermögensverschiebung) von mehr als EUR 15.000 innerhalb einer Geschäftsbeziehung lösen also keine gesonderten Sorgfaltspflichten aus, da bereits die Begründung der Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten auslöst und damit die Transaktion von mehr als EUR 15.000 innerhalb dieser Geschäftsbeziehung erfasst ist. Deshalb werden nur Transaktionen ab EUR 15.000 außerhalb einer Geschäftsbeziehung ausdrücklich angesprochen. Für diese auf Finanzdienstleister zugeschnittene Regelung lassen sich in der Anwaltspraxis wenig Anwendungsbeispiele finden. Allerdings dürfte daraus die Verpflichtung zur Identifikation des Einzählenden bei der Entgegennahme von Wertgegenständen im Wert von mehr als EUR 15.000 oder Geldbeträgen von mehr als EUR 15.000 von

Dritten, die nicht Mandant sind, abzuleiten sein.

cc) Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Liegt ein Katalogfall vor, hat der Rechtsanwalt die allgemeinen Sorgfaltspflichten in der Regel schon wegen "Begründung einer Geschäftsbeziehung" zu erfüllen. Der Tatbestand des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG hat daher für den Rechtsanwalt praktisch kaum eigene Bedeutung, da diese Sorgfaltspflicht ja nur besteht, wenn der Rechtsanwalt überhaupt in den Anwendungsbereich des GwG fällt – also nur bei Mandatsbeziehungen in Bezug auf Kataloggeschäfte. Trotz mangelnder gesetzlicher Pflicht ist gleichwohl zu empfehlen, dass der Rechtsanwalt auch dann, wenn er ein Mandat außerhalb des Katalogs bearbeitet, bei Verdacht einer Straftat nach § 261 StGB stets die allgemeinen Sorgfaltspflichten erfüllt, damit keine Lücken bei der Geldwäschebekämpfung im anwaltlichen Bereich auftreten können.

dd) Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten, einer für den Mandanten auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind demnach erneut zu erfüllen, wenn Zweifel darüber vorliegen, ob die bereits erhobenen Angaben zur Identität zutreffend sind. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind stets bei allen neuen Mandanten zu erfüllen. Bei bereits bestehenden Mandanten müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, d. h. es besteht grundsätzlich auch eine Aktualisierungspflicht. Dies gilt insbesondere, wenn sich bei einem Mandanten maßgebliche Um-

stände ändern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GwG). Im Übrigen richtet sich der Zeitabstand, nach dessen Ablauf eine Aktualisierung zu erfolgen hat, nach der Höhe des Risikos. In Fällen höheren Risikos ist demzufolge eine Aktualisierung in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen als in Fällen geringen Risikos.

b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Gemäß dem risikobasierten Ansatz kann der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten und der etwaig für diesen auftretenden Person sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten – entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgestaltet werden. Bei der Bewertung der Risiken sind neben den in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren zumindest auch der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe etwaiger vom Mandanten eingezahlten Vermögenswerte oder der Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen. Ob der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist, muss im Zweifel vom Rechtsanwalt nachgewiesen werden (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen

§ 10 Abs. 1 GwG beinhaltet fünf allgemeine Sorgfaltspflichten:

aa) Identifizierungspflicht

(i) Identifizierung des Mandanten
(§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG vor, trifft den Rechtsanwalt die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 GwG und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren. Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begrün-

zung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss der Mandatsvereinbarung, vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Mandatsbearbeitung abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsbetriebs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 GwG). Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG).

(ii) Feststellung der Identität des Mandanten

Zur Feststellung der Identität des Mandanten sind die nach § 11 Abs. 4 GwG vorgehenden Angaben zu erheben. Die Feststellung der Identität erfolgt bei einer natürlichen Person als Mandant durch die Feststellung von Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift. Bei natürlichen Personen muss die Identität anhand eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass) festgestellt werden. Bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) sind Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter aufzunehmen. Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei diesen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO). Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind die Namen der Gesellschafter aufzunehmen. Umfasst die GbR mehr als fünf Gesell-

schafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von fünf Gesellschaftern aus.

(iii) Überprüfung der Identität des Mandanten

Die Angaben, die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhoben wurden, sind gemäß § 11 Abs. 1 und 2 GwG auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (Verifikation).

Bei natürlichen Personen erfolgt dies durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird (insbesondere Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz). Die alternativ möglichen elektronischen Nachweise (vgl. § 12 Abs. 1 GwG) dürften in der Anwaltspraxis keine große Bedeutung haben. Der Rechtsanwalt darf und muss die betreffenden Ausweise kopieren und aufzeichnen bzw. einscannen. § 8 Abs. 2 S. 2 GwG geht als *lex specialis* insoweit entgegenstehenden Normen (Personalausweisgesetz, Datenschutz) vor.

Juristische Personen oder Personengesellschaften sind durch einen amtlichen Registerauszug oder – falls es bei ausländischen Gesellschaften kein öffentliches Register gibt – durch ein anderes beweiskräftiges Dokument (zum Beispiel Gründungsurkunde oder Bestätigung durch einen lokalen Anwalt oder Notar) zu identifizieren. Bei US-amerikanischen Mandanten wird als Alternative zu Gründungsdokumenten auch ein „Certificate of Good Standing“ über das Unternehmen ausreichend sein. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten vorzunehmen. Werden Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste nicht vorgelegt, sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

bb) Identifizierung der für den

Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Soweit der Mandant nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person (z.B. als Bote), muss auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert werden und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten. Von diesen Pflichten nicht erfasst werden die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese schon nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG zu identifizieren sind und sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt. Ebenfalls nicht erfasst werden Beschäftigte des Mandanten. Nur Personen, die berechtigt sind, für den Mandanten zu handeln, ohne wie Angestellte oder Organe beim Vertragspartner betrieblich eingegliedert zu sein, sind danach zu identifizieren und ihre Berechtigung zu prüfen (s. BT-Drs. 18/7204, S. 99, Klugmann, NJW 2017, 2888, Burmeister/Uwer, AnwBl. 2017, 1038).

cc) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Da die Ratio der Geldwäscheprävention u.a. darin liegt, herauszufinden, welche wirtschaftlichen Interessen hinter einem Geschäftsvorgang stehen, und Strohmanggeschäften entgegenzuwirken, ist der Rechtsanwalt neben der Identifizierung des Mandanten auch verpflichtet, abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren.

Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch sche-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

matisch in Form eines Konzerndiagramms erfolgen, falls dieses die Eigentums- und Kontrollstruktur vollständig abbildet. Die Informationen sind zunächst durch Befragung des Mandanten über Eigentums- und Kontrollstrukturen zu ermitteln. Grundsätzlich können die Angaben des Mandanten übernommen und dann durch zusätzliche risikoangemessene Überprüfungsmaßnahmen (z.B. anhand von Registern oder Wirtschaftsdatenbanken) plausibilisiert werden.

Mit diesen Vorgaben korrespondiert § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, der dem Mandanten die Pflicht auferlegt, offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Zugleich besteht für den Rechtsanwalt nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant die Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat. Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, mit der Offenlegung dem Rechtsanwalt auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 GwG). Auf die genannten Pflichten sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang thematisiert werden, ob der Mandant als Treuhänder oder anderweitig für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Sofern trotz sorgfältiger Prüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann oder Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlung bestehen, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Mandanten (§ 3 Abs. 2 S. 5 GwG). Bei börsennotierten Gesellschaften, die einem Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG notiert sind, muss der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden, sofern dem EU-Recht entsprechende Transparenzanforderungen im Hin-

blick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

(i) Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Zur Feststellung der Identität hat der Rechtsanwalt gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG zumindest den Namen (d. h. den Nachnamen und mindestens einen Vornamen) des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben. Ferner dürfen dessen Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort erhoben werden; verpflichtend ist die Erhebung dieser und ggf. weiterer Identifizierungsmerkmale dagegen nur, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

(ii) Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG hat sich der Rechtsanwalt durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 1 GwG ergibt, muss in jedem Fall, d. h. auch in Fällen eines geringen Risikos die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen ist neben dem individuellen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion auch zu berücksichtigen, welche Erkenntnismöglichkeiten den Verpflichteten zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen.

Weder das Geldwäschegesetz noch

die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie enthalten diesbezüglich verbindliche Vorgaben, auch nicht zur Quelle der einzuholenden Informationen. Es ist daher grundsätzlich Sache des Rechtsanwalts, ob er für die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten öffentliche Register wie insbesondere das Transparenzregister (siehe unten) nutzt, auf Auskünfte und Daten Dritter zurückgreift (z. B. Befragung des Mandanten bzw. Bitte um Vorlage zweckdienlicher Daten) oder sich die Informationen auf andere Art und Weise beschafft.

(iii) Überprüfung anhand des Transparenzregisters

Durch das neu geschaffene elektronische Transparenzregister, das von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt wird, sind inländische juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften nunmehr gemäß § 20 Abs. 1, 2 GwG verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, sofern sich diese nicht schon aus anderen öffentlichen Registern wie dem Handelsregister ergeben und die betreffenden Daten bzw. Dokumente dort elektronisch abrufbar sind. Wenngleich sich Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 GwG mangels öffentlichen Glaubens dieses Registers nicht allein auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen, ist die für die Verpflichteten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG zulässige – indes gebührenpflichtige – Einsichtnahme im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten in jedem Fall geboten. Wenn danach Zweifel bestehen, insbesondere wenn die Registerdaten eigenen Erkenntnissen (z. B. aufgrund einer Befragung des Mandanten) widersprechen oder aus anderen Gründen zweifelhaft oder widersprüchlich erscheinen, sind die dort mitgeteilten Angaben risikoangemessen zu plausibilisieren, etwa durch Einsichtnahme in Wirtschaftsdatenbanken oder Prüfung von vom Mandanten vorgelegten Unterlagen.

dd) Absehen von der Identifizierung

Von einer Identifizierung kann nach

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

§ 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Bestehen keine Zweifel, dass die Angaben noch zutreffend sind, wird eine wiederholte Identifizierung erst nach einem Zeitablauf von mehreren Jahren notwendig sein. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Rechtsanwalt der zu Identifizierende persönlich bekannt ist.

d) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, damit er eventuelle Risiken des Geschäfts in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besser einschätzen kann. Die Pflicht soll die geldwäscherechtlich Verpflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner zu entwickeln. Diese Pflicht dürfte in der anwaltlichen Praxis kaum Relevanz haben, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung regelmäßig aus dem Auftrag selbst ergeben dürften. Bei einem "blinden Mandat" hat die Informationspflicht dagegen praktische Relevanz, etwa wenn der Rechtsanwalt einzelne Beratungsaufträge bekommt, aber nicht erkennen kann, wofür der Mandant die einzelnen Beratungsergebnisse nutzen möchte.

e) Abklärung der PEP-Eigenschaft (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berech-

tigten um eine politisch exponierte Person („PEP“), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Rechtsanwalt die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Nur bei Zweifeln sollte dies aber z.B. durch Abfrage einer der im Markt bestehenden kommerziellen Datenbanken verifiziert werden.

f) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

Schließlich trifft den Rechtsanwalt auch die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 10 Abs. 2 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfolgen hat. Für die anwaltliche Praxis dürfte diese Pflicht kaum relevant werden und allenfalls Bedeutung erlangen, wenn es sich um ein Dauermandat handelt.

g) Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Nach § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG darf in dem Fall, dass der Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllen kann, die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und die Transaktion nicht durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, muss diese durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Rechtsanwalt hat positive Kenntnis, dass der Mandant die Rechtsbera-

tung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG). Rechtsanwälte können also z.B. ein Beratungsmandat grundsätzlich auch dann annehmen, wenn etwa der Käufer oder Verkäufer einer Immobilie noch nicht identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte noch nicht abgeklärt werden kann. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass Rechtsberatung und Prozessvertretung häufig eilbedürftig sind, also nicht von der vorherigen Erfüllung von Sorgfaltspflichten abhängig gemacht werden können. Die Sorgfaltspflichten müssen dann nachgeholt werden.

h) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgreifen. Solche Dritte können insbesondere andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, soweit sie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten.

Der Rechtsanwalt kann also etwa seine Pflicht zur Identifizierung auf einen anderen Rechtsanwalt übertragen. Voraussetzung ist nur, dass dieser andere Rechtsanwalt in seinem Heimatstaat ähnlichen Sorgfaltspflichten unterliegt wie in der Europäischen Union. Berät beispielsweise ein Rechtsanwalt einen Mandanten aus den USA beim Kauf eines Grundstücks in Deutschland, so kann der deutsche Rechtsanwalt die Identifizierung durch einen amerikanischen Rechtsanwalt vornehmen lassen. Der deutsche Rechtsanwalt muss den

amerikanischen Rechtsanwalt nicht überprüfen oder überwachen, sondern kann sich auf die Zuverlässigkeit des dritten Rechtsanwalts verlassen, sofern dieser in seinem Heimatstaat ähnlichen Berufsaufsichtsregelungen unterliegt wie in der Europäischen Union (vgl. § 17 Abs. 4 GwG).

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Rechtsanwälte können entsprechend dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie bei ihrer Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Mandantenstruktur und die Art der angebotenen Dienstleistungen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten muss sich der Rechtsanwalt vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG). Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen (wie zum Beispiel regulierte Unternehmen oder Börsennotierung der Mandanten) beschränkt, sondern ist risikobasiert anhand einer Gesamtschau der Kriterien in Anlage 1 und 2 zum GwG zulässig. Diese Einschätzung ist bei der Mandatsanlage zu dokumentieren. Liegt ein geringes Risiko vor, können der Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten angemessen reduziert und bei der Identifizierung des Mandanten auch andere Dokumente, Daten oder Informationen als Registerauszüge oder Ausweispapiere herangezogen werden. Bei in der EU börsennotierten Unternehmen wird etwa die Feststellung der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN), bei Mandanten der öffentlichen Hand mangels eines amtlichen Behördenregisters eine sorgfältige Internetrecherche ausrei-

chend sein.

Auf die Identifizierung als solche und auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann allerdings im Gegensatz zur früheren Rechtslage auch bei einem geringen Risiko nicht verzichtet werden (vgl. § 14 Abs. 2 GwG).

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Rechtsanwälte – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auch hier muss der Rechtsanwalt auf Verlangen der Aufsicht darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist.

Zusätzlich wurde den Aufsichtsbehörden eine Anordnungsbefugnis im Hinblick auf Hochrisikofälle eingeräumt. Die Aufsichtsbehörde kann nach § 15 Abs. 8 GwG, wenn Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in § 15 Abs. 3 GwG genannten Fälle hinaus ein erhöhtes Risiko besteht, im Wege einer Allgemeinverfügung anordnen, dass Rechtsanwalt eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

IV. Risikomanagement

Der risikobasierte Ansatz als leitendes Prinzip des GwG erlaubt es den Verpflichteten, nicht in jedem Fall den gleichen, starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen, sondern die aus den gesetzlichen Anforderun-

gen abzuleitenden Maßnahmen an dem konkreten Risiko auszurichten. Ein Beurteilungsspielraum besteht jedoch nur hinsichtlich des konkreten Umfangs der zu treffenden Maßnahmen, nicht aber bezüglich der Frage, ob überhaupt Maßnahmen zu ergreifen sind. Der risikobasierte Ansatz erfordert die Implementierung eines kanzleiinternen Risikomanagementsystems, um das individuelle Risiko identifizieren und bewerten zu können. Dementsprechend muss jeder Verpflichtete über ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und – nach Maßgabe bestehender Anordnungen – interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.

1. Risikoanalyse

a) Gesetzliche Anforderungen

Alle Verpflichteten haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzleispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Kanzlei richtet. Sie muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG). Auf Antrag kann die Rechtsanwaltskammer von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der Rechtsanwalt darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht.

b) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse

Folgende Gliederung für die Risikoanalyse bei Rechtsanwälten ist empfehlenswert:

- Einleitung mit Darstellung der Rechtsgrundlagen, der nationalen Risikoanalyse sowie ggf. sonstigen relevanten Berichten (z.B. Typologiepapiere),
- Beschreibung der Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur (Umsatz, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, Rechtsform, Niederlassungen/Standorte) einschließlich Organisations- und Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf geldwäscherrelevante Sachverhalte,
- Darstellung der Mandats- und Mandantenstruktur (Privat- bzw. Unternehmensmandanten, Unternehmensgröße, Anteil der Mandanten aus dem Ausland, bestimmte Branchen), nebst Kategorisierung in Risikogruppen (z.B. Treuhandmandate, politisch exponierte Personen, Mandanten aus Staaten ohne vergleichbare Standards zur Geldwäscherprävention bzw. mit hoher Korruptionsrate,

Mandanten aus bargeldintensiven Branchen, Mandanten aus Branchen mit hohem Geldwäscherisiko, komplexe Unternehmensstrukturen mit einer Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter), und ggf. zusätzliche Bewertung der identifizierten Risiken,

- Ableitung der für erforderlich gehaltenen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der Überprüfung, ob die bereits bestehenden Systeme die identifizierten Risiken abdecken oder Optimierungen vorzunehmen oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sollten auch Verfahren und Kontrollen abgeleitet werden, die ein sofortiges Erkennen ermöglichen, wenn ein Mandat angetragen wird, das mit einem erhöhten Risiko von der Risikoanalyse abweicht.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

a) Grundsatz

Grundsätzlich besteht auch für Rechtsanwälte die Pflicht, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG). Falls die Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Rechtsanwalts bzw. einer Sozietät oder anderen Berufsgesellschaft ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer angestellten beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die anstellende Berufsgesellschaft trifft.

Die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 6 Abs. 9 GwG ermächtigt, anzuordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betrieb-

nen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 risikoangemessen anzuwenden sind.

Zu beachten ist, dass nur „Verpflichtete“ interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen müssen, also nur bzw. erst dann, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kataloggeschäften i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken. Bei beispielsweise rein verwaltungs- oder arbeitsrechtlich ausgerichtete Kanzleien besteht daher von vornherein keine Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen, soweit sie nicht an Kataloggeschäften mitwirken bzw. im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 2 GwG sind die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen zu treffen:

aa) Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen

Hier kommen folgende Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:

- Erstellung einer kanzleiiernen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG,
 - Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen),
 - Einführung von (ggf. IT-gestützten) Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherrelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten,
 - Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherrechtlichen Vorschriften.
- #### bb) Bestellung eines Geldwäscherbeauftragten

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Rechtsanwälte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, da § 7 Abs. 1 GwG auf Rechtsanwälte keine Anwendung findet. Allerdings kann die Rechtsanwaltskammer als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Nach dieser Anordnung haben Rechtsanwälte einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß tätig sind.

Bei größeren Einheiten besteht aufgrund des erhöhten Risikos von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Struktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht. Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger oder ein nicht-anwaltlicher Mitarbeiter sein. Ein Gesellschafter (bei einer BGB- oder Partnerschaftsgesellschaft) oder Vorstand bzw. Geschäftsführer (bei einer Rechtsanwalts-GmbH bzw. -AG) kann nicht Geldwäschebeauftragter sein, da letzterer der Leitungsebene nachgeordnet ist und an diese berichten muss (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 S. 5 GwG) und man Gesellschafter bzw. Geschäftsleiter als "Leitungsebene" einer anwaltlichen Gesellschaft wird ansehen müssen.

cc) Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien.

Diese Pflicht wird wenig praktische Relevanz für Rechtsanwälte haben;

es ist aber bspw. sicherzustellen, dass neue Technologien, die eine Anonymisierung des Mandanten begründen bzw. begünstigen, im Rahmen der Mandantenbeziehung nicht genutzt werden.

dd) Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit

Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen. Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung, etwa durch Einholung eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses, zu überprüfen und diese auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen. Bei der Einstellung von Rechtsanwälten kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, da die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Zulassung einen Auszug aus dem Bundeszentralregister einholt und relevante Straftaten den Entzug der Zulassung zur Folge haben.

ee) Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche

Eine Schulungspflicht ist lediglich gegenüber denjenigen Mitarbeitern der beruflichen Einheit anzunehmen, die regelmäßigen Mandantenkontakt haben und in potenziell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind (z. B. Rechtsanwälte, Sachbearbeiter, Buchhaltung). Von Schulungen für Sekretariate/Assistenzen kann abgesehen werden, soweit sie nicht in geldwäscherelevante Vorgänge einbezogen sind. In welchem

zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit und vom Risikoprofil der Kanzlei ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtungspflicht z. B. auch durch die Übergabe von geeigneten schriftlichen Schulungsunterlagen und Merkblättern sowie durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden.

ff) Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz besteht diese Prüfungspflicht jedoch nur, soweit sie angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Sie kann durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen einschließlich der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel enthalten sollte.

gg) Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems

Nach § 6 Abs. 5 GwG müssen Mitarbeiter die Möglichkeit haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine kanzleiinterne Person zu melden. "Wahrung der Vertraulichkeit" bedeutet nicht Anonymität. Die empfangende Person kann auch der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter sein, aber beispielsweise auch das für die Risikoanalyse verantwortliche "Mitglied der Führungsebene", etwa Gesellschafter, die Büroleitung (Office Management) oder Controlling. Es bleibt den Verpflichteten selbst überlassen, wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.

hh) Auskunft zur Identität der Man-

danten und zur Art der Geschäftsbeziehung

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG sind Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde Auskunft darüber zu geben, ob die Kanzlei in den letzten fünf Jahren mit einer bestimmten Person eine Mandatsbeziehung unterhalten hat und welcher Art diese Mandatsbeziehung war. Diese Auskunft darf aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht allerdings in der Regel verweigert werden, sofern der Rechtsanwalt nicht positiv weiß, dass der betreffende Mandant das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Satz 4 GwG).

c) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte

Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach vorheriger Anzeige an die Rechtsanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 7 GwG auch auf einen externen Dienstleister ausgelagert werden. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen jedoch beim Rechtsanwalt (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG).

V. Verdachtsmeldungen

1. Meldepflicht und Ausnahme

Rechtsanwälte sind grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder – wie bereits erwähnt – der Mandant seine Pflicht

gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsanwalts, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Mit dieser Ausnahme von der Meldepflicht will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Berufsausübung unverzichtbaren Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant Rechnung tragen. Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme: Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat. Wenn der Mandant also seinen Rechtsanwalt bittet, dass aus einem Raub erlangte Geld gewinnbringend zu investieren, muss der Rechtsanwalt nicht nur das Man-

dat ablehnen, sondern auch eine Geldwäscheverdachtsanzeige erstatten.

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht mithin sorgfältig zu prüfen, um sich nicht durch eine ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung nach § 203 StGB wegen Bruch der Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen. Zwar sieht § 48 GwG vor, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden sind. Ob § 48 GwG auch von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies einer verbreiteten Auffassung entspricht.

2. Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten und nicht mehr, wie nach früherer Gesetzeslage, gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer abzugeben. Die Meldung muss ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich elektronisch über das auf der Website der FIU (<http://fiu.bund.de>) eingerichtete Meldeportal "goAML" abgegeben werden. Hierzu ist eine vorausgehende (einmalige) Anmeldung erforderlich. Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung bzw. Systemstörungen des Meldeportals ist eine Übermittlung per Telefax zulässig.

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 8 GwG enthält Regelungen zur Auf-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

zeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden. Diese Pflichten gelten nicht nur für Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden (zum Beispiel Ausweispapiere und Registerauszüge), sondern auch für die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der internen Risikobewertungen und die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 43 GwG. Die Aufzeichnungen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.

Anordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken:

Anordnung nach § 51 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als Aufsichtsbehörde gem. § 50 Nr. 3 GwG ordnet nach § 51 Abs. 2 GwG an, dass alle Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durchzuführen haben, sowohl eine Abschrift oder einen Computerausdruck dieser Meldung als auch der Rückmeldung/en der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu übersenden haben.

Diese Anordnung wird mit dem Kammerreport und im Internet unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice – Kammerrecht) bekannt gemacht und wird gem. §§ 41 Abs. 4 S. 3, 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Zweibrücken, den 06.12.2017

JR Dr. Thomas Seither
Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Begründung:

Die Kenntnis der Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist notwendig, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche zu erkennen. Damit ist eine Anordnung, die die Mitglieder zur Übersendung einer Abschrift oder eines Computerausdruckes dieser Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Kammer verpflichtet, notwendig um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicher zu stellen.

Die Weiterleitung der Rückmeldung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dient dem gleichen Zweck. Außerdem ist der Kammer die Organisation und Schaffung von Präventionsmaßnahmen nur sinnvoll möglich, wenn sie auch Kenntnis vom weiteren Verlauf des Vorgangs hat.

Der Ludwigshafener Anwaltverein übermittelte nachfolgenden Beitrag, den wir gerne im Kammerreport abdrucken.

Verlegung von Stolpersteinen für 17 verfolgte Juristen am Amtsgericht Ludwigshafen am 11.11.2017

Am Samstag, dem 11.11.2017, wurden vor dem Amtsgericht Ludwigshafen von *Gunter Demnig* 17 Stolpersteine "Den verfolgten Juristen am Amtsgericht Ludwigshafen" verlegt. Die Verlegung war eine Initiative des Vereins "Ludwigshafen setzt Stolpersteine" des Amtsgerichts Ludwigshafen sowie des Ludwigshafener Anwaltsvereins.

Gründliche Vorarbeit leistete das dem Amtsgericht benachbarte Geschwister-Scholl-Gymnasium in Ludwigshafen, das unter Leitung von Herrn *Richard Zumheide* (Pfarrer im Schuldienst) und des Stadtarchivs Ludwigshafen die Biographien der verfolgten Juristen in Kleinarbeit recherchierte. Stolpersteine wurden verlegt für

- Amtsgerichtsrat Dr. Ludwig Lehmann, *1888 †1939 (Dachau)
- Justizinspektor Heinrich Michel *1884 †1942 (Izbica)
- Rechtsanwalt Walter Fendrich *1906 †1996
- Rechtsanwalt Dr. Hilmar Heinemann, *1904 †1945 (Dachau)
- Rechtsanwalt Dr. Emil Herz *1878 †1941 (Gurs)
- Rechtsanwalt Dr. Leopold Kahn *1882 †1942 (Auschwitz)
- Rechtsanwalt Dr. Karl Koburger-Reiß, *1901 †unbekannt, 1938 Emigration Sidney
- Rechtsanwalt Dr. Heinrich Mayer *1892 †1972 in New York
- Rechtsanwalt Dr. Ludwig Mayer *1904 †1991 in Buenos Aires
- Rechtsanwalt Richard Müller *1884 †1954 (1938 Deportation Dachau)
- Rechtsanwalt Dr. Ludwig Neumond *1881 †1942 (Lager Gurs)
- Rechtsanwalt Dr. Fritz Rothschild *1891 †1956 in New York
- Rechtsanwalt Dr. Heinrich Strauß *1876 †1942 (Gurs)
- Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Wagner, *1884 †1971 (Ludwigshafen)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

- Rechtsanwalt Dr. Ludwig Weil
*1882 †1958 (Haifa-Israel)
- Rechtsanwalt Dr. Fritz Weiß
*1901 †1959 (Basel)

In Anwesenheit von selbst aus den USA und Belgien angereisten Verwandten der ermordeten Juristen erfolgte die Verlegung am frühen Samstagmorgen. *Ansgar Schreiner*, der Direktor des hiesigen Amtsgerichts begrüßte die Teilnehmer, Angehörige sprachen bewegte Grußworte, Schüler stellten die Biographien mit Bildern (soweit vorhanden) vor. Anschließend konnten die Teilnehmer zum Abschied Rosen auf die in der Zwischenzeit verlegten Stolpersteine legen und die ermordeten Kollegen würdigen.

Einige Tage später am 15.11.2017 fand dann eine Gedenkveranstaltung am späten Vormittag im Amtsgericht Ludwigshafen mit Großworten des Hausherrn, des Vorsitzenden des Ludwigshafener Anwaltsvereins und eines Vorstandsmitgliedes des Vereins Ludwigshafen setzt Stolpersteine statt. Anwesend waren auch der Präsident des Landgerichts Frankenthal und ein Vorstandsmitglied der pfälzischen Rechtsanwaltskammer.

Erneut stellten - diesmal mit einer Dia-Vorführung und sehr ausführlichen Recherchen - Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums die Biographien vor. Die Gedenkveranstaltung wurde musikalisch umrahmt vom Jazz-Orchester des Gymnasiums, weitere Schüler und Schülerinnen stellten in mehreren Szenen Schicksale Verfolgter im 3. Reich und ganz aktuell von Flüchtlingen und Asylsuchenden heute dar.

Der Anwaltsverein Ludwigshafen wird sich am 08.12.2017 beim Geschwister-Scholl-Gymnasium in Form eines Vortrags zum Schicksal jüdischer Anwälte in Ludwigshafen und im 3. Reich bedanken.

Willibrord Zunker
Vorsitzender
Ludwigshafener Anwaltsverein

Bei der Gedenkveranstaltung am 15.11.2017 war Herr Kollege *JR Dr. Thomas Böhmer* als Vertreter für die Pfälzische Rechtsanwaltskammer anwesend.

PERSONAL- NACHRICHTEN

NEUZULASSUNGEN

Karim Kouski, LL. M.
Doppler und Sinn
Tournuser Platz 2
76726 Germersheim

Daniel Schmitt
Morgenstern RA-Gesellschaft mbH
Maximilianstraße 49
67346 Speyer

AUFNAHME NACH KANZLEISITZVERLEGUNG

Michaela Parente
Dr. Plewa und Dr. Schliecker
Ludwig-Erhard-Straße 4
76726 Germersheim

LÖSCHUNG WEGEN KAMMERWECHSEL

Florian Becker
Dr. Bäcker und Forster
Richard-Wagner-Straße 15
67655 Kaiserslautern

Holger Pauly
VSZ Rechtsanwälte und Partner mbB
Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

VERSTORBEN

Karl Albrecht Feth
Landstuhler Straße 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Franz Möhler
Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern

ADRESSÄNDERUNGEN

Michael Sitzenstuhl
Wegelnburgstraße 40
76829 Landau

Nikolaus Bayer
Schlitzergasse 1
67346 Speyer

Juliane Oberlinger

Bahnhofstraße 58
67459 Böhl-Iggelheim

Renate Wiskamp-Prigge

Hauptstraße 51
67308 Albisheim

Dorothee Demarne

Waffenstraße 15
67629 Landau

Klaus Lüdemann

Boltz, Scheller & Kollegen
Fischmarkt 5
67346 Speyer

ZULASSUNG ALS RECHTSANWALT (Syndikusrechtsanwalt)

Esther Gottwein

BASF SE

Johanna Michaela Heeg

BASF SE

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Roland Klein, LL.M.

Anmeldung Zwischenprüfung 2018

Die Zwischenprüfung findet am **7. März 2018, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **22. Januar 2018** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2018

Die Abschlussprüfung Sommer 2018 findet am

**Dienstag, den 15. Mai 2018,
vorm. 08:00 Uhr**

**Rechtsanwendung im RA-Bereich
(Schriftsatz: formulieren und
gestalten)**

**Mittwoch, den 16. Mai 2018,
vorm. 08:00 Uhr**

**Geschäfts- und Leistungsprozesse
Vergütung und Kosten**

**Donnerstag, den 17. Mai 2018,
vorm. 08:00 Uhr**

**Rechtsanwendung im RA-Bereich
(BGB, ZPO, ZV)
Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **22. Januar 2018** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 11 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wessen Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist.

Wessen Ausbildungsvertragsende also über den Stichtag, **31. Oktober 2018** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **22. Januar 2018** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als

auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldig oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Schweigepflicht

Für im Rahmen eines Mandatsverhältnisses zu einer juristischen Person möglicherweise anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Straftaten eines (auch faktischen) Vertreters ist die Schweigepflichtentbindung durch diesen, als Träger des Geheimnisses, erforderlich. Geht es um die Offenlegung von Straftaten des Insolvenzschuldners bzw. früherer oder jetziger (auch faktischer) Organe einer in Insolvenz geratenen juristischen Person, ist eine Schweigepflichtentbindung allein durch den Insolvenzverwalter nicht ausreichend (OLG Zweibrücken 8.12.2016 – 1 Ws 334/16, NZI 2017, 175). Rn. 6: „Im vorliegenden Fall war die Schweigepflichtentbindung (nur) durch den Insolvenzverwalter der K... GmbH nicht ausreichend. Denn die dem Beschwerdeführer als Geheimnisträger anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen über die juristische Person wurden durch das Verhalten ihrer - formellen und/oder faktischen - Organe bestimmt und betreffen, jedenfalls für das Strafverfahren, deren persönliche Verantwortlichkeit. Hinzu kommt, dass es sich bei der Angeklagten um die alleinige Gesellschafterin der juristischen Person handelt und beide Angeklagten deren formelle bzw. faktische Organe waren (offen gelassen von OLG Köln, Beschluss vom 1. September 2015 - 2 Ws 544/15, juris, Rn. 14). Selbst wenn nicht per se von einer Erstreckung des Vertrauensverhältnisses auf die Organe einer juristischen Person ausgegangen werden könnte, so waren jedenfalls vorliegend auch die persönlichen und privaten Interessen der Angeklagten - nicht nur als alleiniger Gesellschaftergeschäftsführerin bzw. als faktischem Geschäftsführer, sondern auch als mandatierende natürliche Personen - von dem Mandatsverhältnis und der damit verbundenen Verschwiegenheitspflicht miterfasst. Von dieser kann aber nur derjenige entbinden, zu dessen Gunsten das Vertrauensverhältnis mit dem Schweigepflichtigen im Sinne des § 53 StPO be-

gründet wurde. Dieses Vertrauensverhältnis wäre vorliegend gestört, wenn die Entbindungserklärung der juristischen Person als ausreichend angesehen werden würde. Dies gilt im Besonderen für im Rahmen eines Mandatsverhältnisses zu einer juristischen Person möglicherweise anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Straftaten eines (auch faktischen) Vertreters; dann muss dieser persönlich, als Träger des Geheimnisses, von der Schweigepflicht entbinden (KK-Senge, § 53, Rn. 47; Gercke in Heidelberger Kommentar zur StPO, § 53, Rn. 38; MüKoStGB/Cierniak/Pohlitz, § 203, Rn. 80). Gleiches gilt für die Insolvenz: Geht es um die Offenlegung von Straftaten des Insolvenzschuldners bzw. früherer oder jetziger (auch faktischer) Organe einer in Insolvenz geratenen juristischen Person, so kann es nicht bei der alleinigen Entbindungsbefugnis des Insolvenzverwalters verbleiben; denn für die Straftat ist der Täter persönlich verantwortlich, so dass es sich nicht um ein nur vom Insolvenzbeschluss erfasstes vermögenswertes Geheimnis, sondern zugleich auch um ein persönliches Geheimnis des Täters handelt (LR-Ignor/Bertheau, § 53, Rn. 78; MüKoStGB/Cierniak/Pohlitz, a.a.O., Rn. 81 m.w.N.;

Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele, § 203, Rn. 23a; Lackner/Kühl, § 203, Rn. 23a; KK-Senge a.a.O.; Gercke a.a.O.; LG Kaiserslautern, Beschluss vom 3. März 1978 - 5 Qs 42/78, AnwBl 79, 119; differenzierend Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn. 46b, 46c, der bei sog. „Doppelmandaten“ jedenfalls eine Entbindung allein durch den Insolvenzverwalter nicht für ausreichend erachtet).“

Es ist nicht pflichtwidrig, die Kostenfestsetzungsanträge und -beschlüsse nicht (auch) an den Auftraggeber, sondern nur seinen Rechtsschutzversicherer zu übersenden (LG Frankenthal 26.04.2017 – 4 O 415/16).

Insoweit führt die Zivilkammer (S. 6, 7 des Urteils) aus: „2. Sofern es der Klä-

ger [= Mandant] als pflichtwidrig ansieht, dass die Beklagten [= beauftragte Anwälte] die Kostenfestsetzungsanträge und -beschlüsse ausschließlich an die Rechtsschutzversicherung und nicht an den Kläger übermittelt haben und zur Begründung auf § 11 BORA verweist, so liegt hierin nach Ansicht der Fall der Kammer keine Verletzung der Pflichten aus dem Anwaltsvertrag gegenüber einem rechtsschutzversicherten Kläger.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei § 11 BORA lediglich um eine berufsrechtliche Regelung handelt und die zivilrechtlich relevanten Pflichten eines Rechtsanwalts aus dem Anwaltsvertrag folgen (Zuck in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 11 BORA Rn. 1). Das einem Rechtsanwalt erteilte Mandat ist als Dienstvertrag anzusehen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 BGB). Der Rechtsanwalt ist daher nach § 666 BGB verpflichtet, seinem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach Ausführung des Auftrages Rechnung zu legen (KG, Urteil vom 12.10.2001, NJW-RR 2002, 708).

Diese Benachrichtigungspflicht besteht zunächst gegenüber dem Mandanten, wobei dem Mandanten wiederum eine Obliegenheit auferlegt ist, der Rechtsschutzversicherung Auskunft über den Stand der Gelegenheit zu geben, § 17 Abs. 5 b) ARB 2000. Ausgehend von dem Grundgedanken einer Rechtsschutzversicherung und zwar der Übernahme des Kostenrisikos, welches die Erledigung einer Rechtsangelegenheit mit sich bringt (Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Auflage 2010, Einleitung, Rn. 7), erachtet die Kammer es für ausreichend die Rechtsschutzversicherung über die kostenmäßige Abwicklung eines Mandats zu informieren. Es handelt sich insoweit gegenüber einem rechtsschutzversicherten Mandanten bei Kostenfestsetzungs-

anträgen und -beschlüssen nicht um erforderliche Nachrichten.

Ein rechtsschutzversicherter Mandant hat aufgrund der von der Rechtsschutzversicherung erteilten Deckungszusage keinerlei Interesse an den für juristische Laien kaum verständlichen Kostenfestsetzungsanträgen und daraufhin ergehenden -beschlüssen, so dass eine Übermittlung dieser Schriftstücke zusätzlich an den Mandanten lediglich zu Rückfragen und Beschwerden bei der Kanzlei führen würde, da dieser aufgrund der erteilten Deckungszusage davon ausgeht, mit keinerlei Kosten und auch nicht mit entsprechenden Schriftstücken belastet zu werden.

Eine Übermittlung dieser Schreiben an den Mandanten und an die Rechtsschutzversicherung, was zur Erfüllung der Obliegenheiten aus § 17 Abs. 5 ARB 2000 im Interesse des Mandanten liegt, würde die Gefahr einer Doppelzahlung durch Rechtsschutzversicherung und Mandant mit sich bringen und weit größere Risiken bergen als die Nichtübermittlung an den insoweit nicht interessierten Mandanten. Vor diesem Hintergrund ist es als sachgerecht anzusehen, dass eine Übermittlung lediglich an die mit der kostenmäßigen Abwicklung betroffene Rechtsschutzversicherung erfolgt.“

Fernabsatzvertrag

Es ist höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob und wann die Regelungen über den Widerruf von Fernabsatzverträgen auf Anwaltsverträge Anwendung finden.

Ob der Rechtsanwaltsvertrag aus dem Anwendungsbereich des Fernabsatzvertragsrechts auszunehmen ist, ist in der Rechtsprechung umstritten. Dazu zwei Entscheidungen:

AG Charlottenburg 15.09.2015 – 216 C 194/15, NJW-RR 2016, 184:

„Das Gericht ist der Auffassung, dass die geschilderten Umstände es nicht rechtfertigen, den Anwaltsvertrag dem Fernabsatzvertragsrecht zu unterwerfen. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts sowohl aus dem Zweck der Vorschriften über den Fernabsatzvertrag als auch aus den Erwägungsgründen des Verordnungsgabers. Sinn und Zweck des Widerrufsrechts ist es, den Verbraucher vor den typischen Risiken des Fernabsatzvertrags zu schützen. Diese bestehen vor allem darin, dass er die Ware oder Dienstleistung nicht vorher in Augenschein nehmen kann und sich an keine natürliche Person wenden kann, um Informationen zu erhalten (BGHZ 160, 393 = NJW 2004, 3699). Daraus folgt, dass immer dann, wenn die persönliche Dienstleistung im Vordergrund steht, die typische Situation des Fernabsatzvertrags nicht gegeben ist. Dem trägt auch Erwägungsgrund 20 der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU Rechnung, welcher bestimmt, dass der Begriff des Fernabsatzvertrags zumindest keine Reservierungen eines Verbrauchers über ein Fernkommunikationsmittel im Hinblick auf die Dienstleistung eines Fachmanns, wie beispielsweise eines Telefonanrufs eines Verbrauchers zur Terminvereinbarung mit einem Friseur einschließen [soll]“. Bei der Rechtsberatung handelt es sich aber gerade um eine Dienstleistung, die durch die persönliche Erbringung durch einen

Rechtsanwalt gekennzeichnet ist. Es handelt sich auch stets um eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Leistung. Dies gilt auch dann, wenn die Fälle gleichgelagert sind oder sich Synergieeffekte ergeben, wie dies etwa im Kapitalanlage- oder Reise- und Luftverkehrsrecht oftmals der Fall ist. Die Ähnlichkeiten der einzelnen Fallkonstellationen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass immer noch eine maßgeschneiderte Leistung erbracht werden muss. Dies ergibt sich bereits aus den individuell verschiedenen Anspruchsberechtigten und den unterschiedlichen Streitgegenständen. Gerade diese und die dem Begriff des Streitgegenstands vorgelagerten Begriffe der Angelegenheit und des Gegenstands zeigen, dass es im Bereich der Rechteberatung keine vorgefertigte Massenware gibt. Es handelt sich eben gerade nicht um die gleiche Ware oder eine identische Dienstleistung, da die beteiligten Personen dem zu prüfenden Rechtsverhältnis erst seine Eigenheit geben. Recht selbst lässt sich in diesem Zusammenhang als die Struktur des Verhältnisses von Personen beschreiben. Dass individuell angepasste Dienstleistungen nicht im Zielbereich der Vorschriften über den Fernabsatzvertrag liegen, zeigt schließlich auch die Ausnahmenvorschrift des § 312g II Nr. 1 BGB, welche nicht vorgefertigte Waren, welche individuell ausgewählt werden und auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, vom Widerrufsrecht ausnimmt. Und zwar ungeachtet dessen, ob der Vertrag ausschließlich unter der Anwendung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen eines besonderen Vertriebssystems geschlossen wird. Diese Besonderheiten werden von der vorzitierten Rechtsprechung ja auch insofern anerkannt, als dass sie bereit ist, den Anwaltsvertrag grundsätzlich immer dann von den Vorschriften des Fernabsatzvertrags auszunehmen, solange der betroffene Rechtsanwalt sich bei der Vertragsdurchführung nicht ausschließlich der Fernkommuni-

nikation bedient. Diesen Ansatz vermag das Gericht allerdings nicht zu leiten. Die Vorschriften zielten ersichtlich nach ihrem Wortlaut nur auf den Vertragsschluss ab. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Vertragsdurchführung nachträglich darüber entscheiden sollte, ob bei Vertragsschluss ein Widerrufsrecht entstanden ist oder nicht. Zumal sich dann die Frage stellt, ob bei hinzutretendem persönlichem Kontakt im Stadium der Vertragsausführung ein einmal entstandenes Widerrufsrecht rückwirkend entfallen kann. Im Ergebnis scheint es dem Gericht daher angemessen, den Rechtsanwaltsvertrag, welcher stets individuelle Rechtsberatung des Rechtssuchenden beinhaltet und daher auf dessen Person vor dem Hintergrund des zu beurteilenden Lebenssachverhalts individuell zugeschnitten ist, aus dem Anwendungsbereich des Fernabsatzvertragsrechts auszunehmen, da es sich um eine durch einen Fachmann individuell zu erbringende Leistung handelt.“

AG Brandenburg, Urteil vom 13.10.2017 - 31 C 244/16, BeckRS 2017, 127843:

„Ein Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB liegt vor, wenn zwischen einem Unternehmer nach § 14 BGB und einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Vertrag unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems erfolgt. Das Fernabsatzrecht gilt somit nur nicht gegenüber Mandanten, die Unternehmer sind (§ 14 BGB), wenn der Anwalt und der Mandant über die Mandatierung in einem persönlichen Gespräch (also nicht nur telefonisch oder per E-Mail) gesprochen haben, bevor das Mandat erteilt wurde und wenn es an einem „Vertriebs- oder Dienstleistungssystem fehlt“, das auf den Fernabsatz ausgerichtet ist (El-Auwad, AnwBl 2017, Seite 971; Härting, NJW 2016, Seiten 2937 f.; Bräuer, AnwBl 2015, Seiten 970 f.; Heinemann, NZFam 2015, Seiten 438 ff.; Ruckebei, VuR 2015, Seiten 396 f.; Ernst, NJW 2014, Seiten 817 f.; Schmitt-Gaedke, ZAP Fach 23, Seiten 977 ff.; Otting, SVR 2014, Seiten 413 ff.; Mayer, AnwBl 2014, Seiten 908 ff.; Härting/Thiess, AnwBl 2014, Seiten 906 f.).

NZFam 2015, Seiten 438 ff.; Ruckebei, VuR 2015, Seiten 396 f.; Ernst, NJW 2014, Seiten 817 f.; Schmitt-Gaedke, ZAP Fach 23, Seiten 977 ff.; Otting, SVR 2014, Seiten 413 ff.; Mayer, AnwBl 2014, Seiten 908 ff.; Härting/Thiess, AnwBl 2014, Seiten 906 f.).

Nicht jeder Anwaltsvertrag, bei dem zwischendurch telefoniert wird oder Mails bzw. Telefaxe verschickt werden, ist somit gleich ein Fernabsatzvertrag. Das Gesetz verlangt ein erkennbares System der Akquise und/oder der Abwicklung des Anwaltsvertrages über die Distanz der Fernkommunikationsmittel (El-Auwad, AnwBl 2017, Seite 971; Härting, NJW 2016, Seiten 2937 f.; Bräuer, AnwBl 2015, Seiten 970 f.; Heinemann, NZFam 2015, Seiten 438 ff.; Ruckebei, VuR 2015, Seiten 396 f.; Ernst, NJW 2014, Seiten 817 f.; Schmitt-Gaedke, ZAP Fach 23, Seiten 977 ff.; Otting, SVR 2014, Seiten 413 ff.; Mayer, AnwBl 2014, Seiten 908 ff.; Härting/Thiess, AnwBl 2014, Seiten 906 f.).

Zur Anwendung des Fernabsatzrechts genügt es aber, wenn der Rechtsanwalt seinen Betrieb so organisiert, dass Verträge mit Verbrauchern regelmäßig auch im Fernabsatz abgeschlossen und abgewickelt werden können (AG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2016, Az.: 24 C 303/15, u.a. in: AnwBl 2017, Seite 92; Grüneberg, in: Palandt, 76. Auflage 2017, § 321c BGB, Rn. 6). Der nur mit den Mitteln des Fernabsatzes geschlossene Anwaltsvertrag ist zwar noch nicht das typische Geschehen bei einer anwaltlichen Beratung, aber doch ein im Vordringen befindliches Geschäftsmodell gerade für kleinere Mandate und wohl auch ein wichtiges Element bei der Mandantenakquise (El-Auwad, AnwBl 2017, Seite 971; Härting, NJW 2016, Seiten 2937 f.; Bräuer, AnwBl 2015, Seiten 970 f.; Heinemann, NZFam 2015, Seiten 438 ff.; Ruckebei, VuR 2015, Seiten 396 f.; Ernst, NJW 2014, Seiten 817 f.; Schmitt-Gaedke, ZAP Fach 23, Seiten 977 ff.; Otting, SVR 2014, Seiten 413 ff.; Mayer, AnwBl 2014,

ANWALTSVERTRAG

Seiten 908 ff.; Härting/Thiess, AnwBl 2014, Seiten 906 f.).

Wird ein Anwaltsvertrag mit einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (§ 312 c BGB) abgeschlossen und bedient sich der Anwalt dieser Fernkommunikationsmittel in der Folge auch zur Leistungserbringung, so wird man einen Fernabsatzvertrag dem entsprechend nicht verneinen können (Heinemann, NZFam 2015, Seiten 438 ff.). Voraussetzung hierfür ist nur, dass sich der Rechtsanwalt Techniken der Kommunikation systematisch zu Nutze macht, um seine Geschäfte insgesamt als Distanzgeschäfte abzuwickeln (AG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2016, Az.: 24 C 303/15, u.a. in: AnwBl 2017, Seite 92; AG Hildesheim, Urteil vom 08.08.2014, Az.: 84 C 9/14, u.a. in: VuR 2015, Seite 396; AG Offenbach, Urteil vom 09.10.2013, Az.: 380 C 45/13, u.a. in: ZAP Fach 23, Seiten 977 ff.).

Nicht ausreichend hierfür wäre es somit nur, wenn sich ein Verbraucher unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bei dem Rechtsanwalt anmeldet, um dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen (AG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2016, Az.: 24 C 303/15, u.a. in: AnwBl 2017, Seite 92; AG Wiesloch, Urteil vom 16.11.2001, Az.: 1 C 282/01, u.a. in: MDR 2002, Seite 852; Grüneberg, in: Palandt, 76. Auflage 2017, § 321c BGB, Rn. 6).“

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass dies zumindest dann von einem Fernabsatzvertrag auszugehen ist, wenn sich der Rechtsanwalt die Vorteile der Fernkommunikation bei der Leistungserbringung selbst zu Nutze macht, etwa in Form einer so genannten „Anwaltshotline“ (MüKoBGB/Wendehorst, 6. Aufl. 2012, § 312 b BGB Rn. 58). Ein bloßer Internetauftritt wurde dabei allerdings nicht als ausreichend angesehen, vielmehr soll erforderlich sein, dass

die betroffene Kanzlei den Internetauftritt sowohl für Anbahnung, Abschluss und Durchführung des Vertrags nutzt und dadurch durch systematisches Nutzen von Fernkommunikation den eigentlichen Charakter des Anwaltsvertrags, der normalerweise kein typisches Distanzgeschäft darstellt, aufhebt (AG Hildesheim 8.8.2014 – 84 C 9/14; AG Offenbach 9.10.2013 – 380 C 45/13, BeckRS 2013, 19026). Dies soll insbesondere immer dann der Fall sein, wenn mittels Onlineformularen Daten gesammelt werden, welche dann zu nur geringen individuellen Anpassungen unterliegenden Schriftsätzen führen, weil dann die Anwaltskanzlei nicht durch das persönliche, auf den Mandanten zugeschnittene Mandat, sondern durch eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen mit nur geringen individuellen Abweichungen ihren Umsatz erwirtschaftet.

Problematisch ist vor allem die Anwaltsvergütung bei Widerruf im Rahmen eines als Fernabsatzvertrag zu qualifizierenden Anwaltsvertrages (s. hierzu näher Mayer AnwBl. 2014, 908 ff.). Lesenswert ist der Aufsatz von Ernst, NJW 2014, 1817.

/RKlein

ANWALTS- VERGÜTUNG

Schulden und Scheidungsstreitwert

Im Lichte des § 43 Abs. 1 S. 1 FamGKG ist die Berücksichtigung von Schulden strittig. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm (2.11.2017 – 4 WF 207/17,) sind Schulden und Verbindlichkeiten der Eheleute ohne Rücksicht auf ihre Höhe, ihren Entstehungsgrund oder einen vorhandenen Gegenwert beim Verfahrenswert für Scheidung und Versorgungsausgleich unbeachtlich, „um das Wertfestsetzungsverfahren praktikabel handhaben zu können“. Eine aus dem Gesetzeswortlaut auf keinen Fall herleitbare Begründung. Letztlich geht es dem Senat m.E. um die schlichte Arbeitserleichterung für das Gericht! Zum Thema Arbeitsaufwand ist ein Beschluss des Amtsgerichts Siegburg (18.08.2017 – 317 F 110/15, JurBüro 2017, 588) zu begrüßen, wonach bei einer Vielzahl von Anrechten eine Reduzierung des Streitwerts aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt, da sich der hohe Arbeitsaufwand der Beteiligten und des Gerichts entsprechend im Verfahrenswert und der daraus zu erhebenden Gerichtsgebühren widerspiegeln muss. Das hat selbstverständlich auch für die Anwaltsgebühren zu gelten. Nach einer Entscheidung des Pfälzischem Oberlandesgerichts Zweibrücken (31.3.2005 – 6 WF 118/04 [Schlachter]) sind Vermögensschulden immer zu berücksichtigen bzw. immer dann, wenn sie sich im Verhältnis zum regelmäßigen Einkommen der Parteien im üblichen Rahmen halten (17.10.1985 – 2 WF 160/85, JurBüro 1986, 78). /RKlein

Patientenverfügung

Die üblichen Gegenstände einer Patientenverfügung betreffen Existenzfragen höchstpersönlicher Art, die zu den Vermögensverhältnissen des jeweiligen Betroffenen in keinem sachlichen Zusammenhang stehen. Vorbehaltlich ungewöhnlicher Gestaltungswünsche bei denen dies anders ist, können die Vermögensverhältnisse allenfalls eine zurückhaltende Erhöhung des Hilfwertes rechtfertigen

ANWALTSVERGÜTUNG

(OLG Hamm 13.06.2017 – 15 W 464/16, JurBüro 2017, 597).

Geschäftsgebühr für Akteneinsicht

Spricht alles dafür, dass die von dem antragstellenden Rechtsanwalt beantragte Einsicht in die Behördenakte nicht ausschließlich die Informationsbeschaffung zur Vorbereitung einer Beratung des Berechtigten bezweckte, liegt hierin ein die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2503 VV RVG auslösendes Betreiben eines Geschäfts (OLG Köln 15.05.2017 – 17 W 201/16, JurBüro 2017, 583).

Für die gebührenrechtliche Einordnung ist indes nicht auf den Zweck der Akteneinsicht abzustellen, sondern es ist die konkrete Auftragserteilung maßgebend (so auch Hansens, RVGreport 2017, 341).

Terminsgebühr

Obsiegt eine anwaltlich vertretene Partei durch Gerichtsbescheid, kann entsteht [nach überwiegender Rspr.] keine Termingebühr. Denn sie kann mangels Beschwer keinen zulässigen Termins Antrag stellen (VG Wiesbaden 28.08.2017 – 3 O 359/17, BeckRS 2017, 127198).

„Eine Terminsgebühr ist auch nicht nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG entstanden. Danach fällt eine Terminsgebühr auch dann an, wenn nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Zwar ist vorliegend durch Gerichtsbescheid entschieden worden. Da der Kläger aber obsiegt hat, konnte durch ihn mangels Beschwer keine mündliche Verhandlung beantragt werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 84 RdNr. 37). Mit den verschiedenen Alternativen der Nr. 3104 Abs. 1 VV RVG soll eine fiktive Terminsgebühr konsequent auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein Anwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Ver-

handlung erzwingen kann (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11471, Begründung zu Nr. 28 Buchstabe a). Auch wenn die weitere Begründung des Gesetzentwurfs insoweit fehlt geht, als ausgeführt wird, die Beteiligten könnten nur dann eine mündliche Verhandlung beantragen, wenn gegen den Gerichtsbescheid kein Rechtsmittel gegeben sei, so wird damit doch zum Ausdruck gebracht, dass der Anwalt dafür honoriert werden soll, dass er ein formal zulässiges Verhalten, das zum Entstehen einer Terminsgebühr führen würde, unterlässt. Dies ist etwa beim Verzicht auf mündliche Verhandlung der Fall. Obsiegt jedoch die von dem Anwalt vertretene Partei durch Gerichtsbescheid, so kann sie keinen zulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Unzulässige Anträge können immer gestellt werden. Eine Einbeziehung solcher Sachverhalte in den Anwendungsbereich von Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG würde daher keinen Sinn ergeben. Zwar ist auch bei einem unzulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden (streitig), der Antrag wäre aber zurückzuweisen mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO. Der durch Gerichtsbescheid unterlegene Beteiligte würde also weiterhin nicht durch eine Terminsgebühr belastet.

Auch der Wortlaut der Vorschrift gebietet keine andere Auslegung. Zwar ist danach nur Voraussetzung, dass eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann, eine Beschränkung auf zulässige Anträge enthält der Wortlaut nicht. Mit der Verwendung des Verbs „kann“ ist aber regelmäßig die Zulässigkeit einer Rechtshandlung gemeint. Solche Formulierungen mit einem entsprechenden Bedeutungsgehalt finden sich in einer Vielzahl von Vorschriften (vgl. nur § 80 AsylG, § 6 Abs. 3 Satz 1 VwGO, § 6 Abs. 4 Satz 2 VwGO, § 42 VwGO, § 43 VwGO, § 44a VwGO, § 65 VwGO, § 67 Abs. 1 und 2 VwGO, § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO etc.).“

1. Eine Terminsgebühr entsteht nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 VV RVG auch im Falle der Entscheidung durch Gerichtsbescheid, gegen den gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO neben der Zulassung der Berufung mündliche Verhandlung beantragt werden kann.

2. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG ist nicht dahingehend auszulegen, dass die Terminsgebühr im Falle der Entscheidung durch Gerichtsbescheid nur dann entsteht, wenn gegen diesen ausschließlich mündliche Verhandlung beantragt werden kann und ein anderes Rechtsmittel nicht statthaft ist (VG Hamburg 9.11.2017 – 1 KO 8346/17, juris Rn. 12, 21).

Zum Hin und Her siehe z.B. auch VG Schleswig 12.07.2017 – 12 A 945/16, BeckRS 2017, 116276 = AGS 2017, 388; VG Potsdam 31.01.2017 – 11 KE 3/17, juris; VG Oldenburg 27.07.2017 – 1 E 5687/17, AGS 2017, 386 = BeckRS 2017, 118630). Auch hier ist das Eingreifen des Gesetzgebers dringend geboten./RKlein

Allein die anwaltliche Ankündigung gegenüber einer Behörde, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, um so die Rücknahme einer als gebundene Entscheidung ergangenen Verfügung zu erreichen, führt nicht zum Anfall einer Terminsgebühr (OVG Lüneburg 15.11.2017 – 12 OA 125/17, juris Rn. 5).

Ein für die Entstehung der vollen Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3200 RVG-VV notwendiger Sachantrag im Sinne von Nr. 3201 Abs. 1 Nr. 1 RVG-VV liegt auch vor, wenn der Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten lediglich ankündigt, die Zurückweisung der Berufung zu beantragen (OLG Celle 15.11.2017 – 2 W 290/17, juris).

Einigungsgebühr

Der Anfall der Einigungsgebühr setzt nach dem aktuellen Vergütungsrecht des RVG keinen Vergleich voraus.

ANWALTSVERGÜTUNG

Die Frage, ob mit einer Einigung ein Verfahren unmittelbar vollumfänglich abgeschlossen wird, ist für die Frage der Vergütungsansprüche in Bezug auf die zustande gekommene Vereinbarung genauso unbeachtlich wie der Umstand, ob ein Vergleich im Sinne des § 779 BGB vorliegt, der ein gegenseitiges Nachgeben erfordert.

Die Einigungsgebühr entsteht nur dann nicht, wenn der von den Beteiligten geschlossene Vertrag das Anerkenntnis der gesamten Forderung durch den Schuldner oder den Verzicht des Gläubigers an den gesamten Anspruch ausschließlich zum Inhalt hat (OLG Bamberg 6.07.2017 - 2 WF 188/17, BeckRS 2017, 128769).

Zum Thema und zu weiteren Abgrenzungsfragen siehe *Klees* in Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. 2018, VV 1000 Rn. 43.

Anwaltsfreundliche Entscheidung

Wirkt der Anwalt außergerichtlich an der Modifizierung eines Rechtsverhältnisses wie einer Auseinandersetzung des Miteigentums an einer gemeinsamen Immobilie der Eheleute mit, bei der der eine Ehegatte den Miteigentumsanteil des anderen gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrags übernimmt, verdient er auch eine Einigungsgebühr (LG Siegen 15.5.2017 - 3 S 48/16, BeckRS 2017, 110591).

Die Entscheidung dürfte vereinzelt bleiben (s. abl. Anm. Norbert Schneider, NZFam 2017, 1017). Denn ohne Streit gibt es keine Einigungsgebühr (OLG Hamm 9.06.2011 - I-15 Wx 519/10, BeckRS 2011, 17462; OLG München 12.07.2017 - 15 U 4938/16, BeckRS 2017, 116539).

Erstattungsanspruch

Reisekosten eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Wahlverteidigers sind als notwendige Auslagen eines Beteiligten gemäß §§ 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten, wenn sich der frü-

here Angeklagte einem schwerwiegenden Tatvorwurf gegenüber sah, der auch massiv beruflich und wirtschaftlich in seine Existenz eingreifen konnte. Eine Erstattung dieser Kosten ist vorliegend auch deshalb vorzunehmen, weil die Wahlverteidigerin gemäß § 142 StPO als Pflichtverteidigerin hätte bestellt werden können und in diesem Fall die Mehrkosten ihrer auswärtigen Residenz jedenfalls ersetzt bekommen hätte.

OLG Stuttgart 12.10.2017 - 1 Ws 140/17, BeckRS 2017, 129463

GESETZE, VERORDNUNGEN UND DERGLEICHEN

Das **Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen** vom 30.10.2017 wurde am 8.11.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. Nr. 71 vom 8.11.2017 S. 3618 ff.) und ist für Rechtsanwälte gemäß seinem Art. 11 am 9.11.2017 in Kraftgetreten. Damit gilt u.a. der unserem Berufsgesetz neu hinzugefügte § 43 e BRAO. Die Gesetzeslektüre wird empfohlen: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s3618.pdf%27%5D__1510915607046

Geldwäsche

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie finden Sie über den Link:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1822.pdf%27%5D__1510682453447

Mindestunterhaltsverordnung – Düsseldorfer Tabelle

Ab dem 1. Januar 2018 beläuft sich der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder in der ersten Altersstufe auf 348 g, in der zweiten Altersstufe auf 399 g und in der dritten Altersstufe auf 467 g. Ab dem 1. Januar 2019 Berlin ist sich die Beträge dann auf 354 g, 406 g sowie 476 g.

Die Düsseldorfer Tabelle wurde für den Zeitraum ab dem 1.01.2018 entsprechend angepasst. Sie finden sie unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/Duesseldorfer-Tabelle-2018.pdf.

Sozialversicherungsrechtliche Rechengrößen 2018

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3.11.2017 der von der Bundesregierung am 27.09.2017 erlassenen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018 zugestimmt. Diese Ver-

GESETZE, VERORDNUNGEN UND DERGLEICHEN

ordnung finden Sie über den Link: https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2017/0601-0700/657-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Strafvollstreckungsordnung Rheinland-Pfalz

Die StVollstrO wurde durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17.08.2017 (4300 – 4 -20) geändert (Justizblatt Nr. 12, 2017, 156).

Europäisches Recht

Ohne das Kenntnis des aktuellen europäischen Rechts geht es nicht. Wir verweisen die Kollegenschaft auf das Europäische Justizportal:

http://www.justiz.de/europa/europaesches_justizportal/index.php

Wir erinnern: Am 24. Mai 2016 ist die **Europäische Datenschutz-Grundverordnung** in Kraft getreten. Wirksam wird sie nach einer zweijährigen Übergangszeit zum 25. Mai 2018! Es wird deshalb dringend empfohlen, sich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen. Es wird auch auf den Aufsatz von Prof. Herb in den BRAK-Mitt. 2017, 209 ff. (Heft 5) verwiesen. Das (bundesdeutsche) Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz finden Sie im BGBl. III 2017, 2097 ff. Auch dazu ein Link:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=BundesanzeigerBGBl#_bgbl_%2F%2F%5B%40attrid%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D1509016583757

Automatisiertes Mahnverfahren: Papiervordruck adé!

Ab 1. Januar 2018 treffen Anwältinnen und Anwälte für das automatisierte Mahnverfahren bei weiteren Anträgen Nutzungsverpflichtungen.

Das ist geübte Anwaltpraxis seit 2008: Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids im gerichtlichen Mahnverfahren sind in maschinell-lesbarer Form einzureichen. Für die weiteren Verfahrensanhträge galt das bislang

nicht. Das ändert sich zum 1. Januar 2018. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (**BGBl. I, S. 2208**) sieht für das automatisierte Mahnverfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids hinaus bei weiteren Anträgen eine Nutzungsverpflichtung vor:

- Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids,
- Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids und
- Antrag auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Nutzungsverpflichtung auch für den Widerspruch folgt zum 1. Januar 2020.

Wie die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren beim Justizministerium Baden-Württemberg darüber hinaus in einem Informationsschreiben bekannt gab, sei das Portal www.online-mahnantrag.de entsprechend vorbereitet. Die genannten Antragsarten könnten bereits jetzt dort in einer maschinell lesbaren Form erstellt werden. Für die althergebrachte Einreichung auf Papier – auch etwa im Falle der vorübergehenden Nichterreichbarkeit nach § 130d Satz 2 ZPO in der Fassung ab 1. Januar 2018 – können die Anträge als Barcode gedruckt und übersandt werden.

Erfolgt die Übermittlung eines Antrags aus dem beA kann die Antragsdatei heruntergeladen und als Anlage zur beA-Nachricht übermittelt werden.

Jessika Kallenbach, AnwBl.-Online
16.11.2017

STELLENMARKT

1. Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit oder gegebenenfalls auch in Teilzeit zum 01.12.2017/01.01.2018 gesucht. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Erledigung sämtlicher Sekretariatsarbeiten, insbesondere die Bearbeitung der Eingangspost, die selbständige Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen sowie den telefonischen und persönlichen Kontakt mit Mandanten. Sie sollten zuverlässig sein und über Erfahrung mit RA-Micro verfügen. Kenntnisse im Verkehrsrecht (Unfallregulierung) wären von Vorteil. Wir bieten eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem angenehmen Betriebsklima mit leistungsgerechter Gehaltsgestaltung. Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Ruhnke Julier Rechtsanwälte, z. Hd. Frau Haas, Wittelsbachstr. 61, 67061 Ludwigshafen, haas@ruhnke-julier.de.

2. Zukunftsaussichten für engagierte/n Referendar/in: Mittelständische Kanzlei in der Südpfalz sucht motivierte/n Referendar/in. Bewerbungen mögen Sie bitte an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken richten.

3. Kanzlei mit Sitz in Ludwigshafen sucht zur Verstärkung und Ergänzung ein/e **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** für eine langfristige Zusammenarbeit in freier Bürogemeinschaft zur eigenständigen Beratung, Betreuung und Vertretung der Mandanten. Wir bieten in unserer Kanzlei mit derzeit drei Rechtsanwälten ein komplett eingerichtetes modernes Büro in der Ludwigshafener Innenstadt zu einer günstigen Miete an. Berufsanfänger sind ebenfalls willkommen. **Rechtsreferendare** können sich für eine Ausbildungsstation ebenfalls bei uns bewerben. Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme unter: stein@stein-kollegen.de www.stein-kollegen.de.

STELLENMARKT

4. Die Kanzlei **KUTSCHER Rechtsanwälte** sucht zur Verstärkung des Teams eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für den Standort Grünstadt, auch Berufsanfänger sind willkommen. Wir erwarten ihre Bewerbung per mail an pfalz@kutscher-rechtsanwaelte.eu.

5. Rechtsanwaltskanzlei in Ludwigshafen sucht zum **02.01.2018** eine/n freundliche/n und engagierte/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden. Sie übernehmen alle in einer Anwaltskanzlei anfallenden Tätigkeiten, insbesondere die zuverlässige und sorgfältige Bearbeitung der Korrespondenz, Schriftsätze und Verträge, in erster Linie nach Phonodiktat.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- gute MS-Office-Kenntnisse- eine selbständige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Kenntnisse im Umgang mit dem beA wären wünschenswert.

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an folgende eMail-Adresse ra-andreas.koenig@arcor.de.

6. Wir sind eine überwiegend zivilrechtlich tätige Kanzlei in Ludwigshafen. Zur Verstärkung unseres Dezerates "Baurecht" suchen wir einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Wir stellen uns eine reisefreudige und belastbare Persönlichkeit vor, die auch im hiesigen Raum verwurzelt ist. Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an: Kanzlei Dr. Schell, Köth, Hurek und Kollegen, Heinigstraße 26, 67059 Ludwigshafen oder per Mail an: info@kanzlei-skks.de.

7. Für unsere vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Schifferstadt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Rechtsan-

waltsfachangestellte(n) in Voll- oder Teilzeit. Unsere Erwartungen an Sie:

- abgeschlossene Mittlere Reife mit ordentlichem Notenbild
- erfolgreiche Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- gute MS Office-Kenntnisse
- gepflegtes Äußeres
- freundliches Auftreten.

Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem modern ausgestatteten Büro mit einem jungen Team. Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an:

Rechtsanwälte Blum und Lang, Bahnhofstraße 4-6, 67105 Schifferstadt, Email: kontakt@blumlang.de.

8. Vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Sozietät in der Südpfalz mit drei Berufsträgern sucht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zur baldigen Anstellung, mit dem mittelfristigen Ziel der sukzessiven Übernahme eines Gesellschaftsanteils. Bewerbungen bitte an die Kammer-Geschäftsstelle unter dem Stichwort „Teilhabe“.

VERANSTALTUNGEN

KAMMER INTERN

Fortbildung zur/m geprüfte/n Rechtsfachwirt/in

Die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken bieten in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH eine Fortbildung zur/m geprüfte/n Rechtsfachwirt/in an.

Teilnahmevoraussetzung: Abgeschlossene Berufsausbildung als Re(No)-Fachangestellte und ca. 1,5 Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei.

Veranstaltungsbeginn: 16.03.2018

Veranstaltungsort:

Trier / Hotel Deutscher Hof

Kurszeiten:

Freitags von 14:30 – 20:00 Uhr

Samstags von 09:00 – 15:00 Uhr

Anmeldefrist: 15.02.2018

Nähere Infos finden Sie auf dem beiliegenden Flyer.

Die Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die Hans Soldan GmbH.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Telefon 0234 970640

Telefax 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind

beA aktiv:

So nutzen Sie Ihr Postfach in der Praxis

Termin: 10. Februar 2018

Uhrzeit: 09.00 – 13.00 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referenten: Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, Schleswig
Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Kiel
Kosten: 125,00 €
Zeitstunden: 3,5 Stunden

Update Arbeitsrecht 2018

Termin: 20. und 21. April 2018
Uhrzeit: Fr. 9.00-17.00 Uhr,
Sa. 9.00-12.30 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referenten: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest
Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm
Kosten: 295,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 10,00 Stunden

Verkehrsrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
Termin: 27. April 2018
Uhrzeit: 9.00 – 14.45 Uhr
Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken
Referenten: Leif Hermann Kroll, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Berlin
Kosten: 185,00 €
Zeitstunden: 5,00 Stunden

Miet- und Wohnungseigentumsrecht Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler geltend machen

Termin: 22. Juni 2018
Uhrzeit: 13.30 – 18.30 Uhr
Ort: Romantik Hotel Fasanerie, Zweibrücken
Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht Berlin
Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)
Zeitstunden: 5,00 Stunden

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de.
www.anwaltsinstitut.de/elearning

beA-Online Kurse

Teil 1 „Die ersten Schritte zur Nutzung des beA´s“
Teil 2 „Kommunikation mit den Gerichten und Kollegen über das beA“
Teil 3 „Die Rechtevergabe im beA“
Teil 4 „Mandantenkommunikation über das beA“
Beginn: jederzeit
Kostenbeitrag: 25,00 € je Kurs für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Paketpreis: 75,00 € bei gleichzeitiger Buchung aller vier Kurse und Teilnahme an einer beA-Präsenzveranstaltung

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332 – 8003 – 0
Fax: 06332 – 8003 – 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht – was ist neu im Gesetz und in der Rechtsprechung?

Termin: Montag, 22. Januar 2018
Zeit: 09.00 – 15.00 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, Mainz
Referent: Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Kosten: 175,00 €
Zeitstunden: 5,00 Stunden

Versicherungsvertragsrecht: Der Todesfall im Personenschaden

Termin: Dienstag, 20. Februar 2018
Uhrzeit: 12.30 – bis 18.00 Uhr
Referenten: Richter am Oberlandesgericht Köln Dr. Jan Luckey, LL.M.
Kosten: 144,00 €
Zeitstunden: 5,00 Stunden

Rechtliche und medizinische Aspekte beim Umgang mit erkrankten Personen in Betreuungsverfahren

Termin: Dienstag, 30. Januar 2018
Zeit: 09.30 – 16.00 Uhr
Ort: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3, Mainz
Referenten: Dr. Gero Bieg, Richter am Amtsgericht Saarbrücken
Dr. med. Dipl. Psych. Wolfgang Hoffmann, Arzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin; Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik SHG, Kliniken Sonnenberg, Saarbrücken
Kosten: 145,00 €
Zeitstunden: 5,00 Stunden

KAMMER EXTERN

Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen:

AzetPR
Kristina Riedel
Telefon: 040-41 32 70-23
Fax: 040-41 32 70-70
E-Mail: riedel@azetpr.com
Internet: www.azetpr.com

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Tel: 07 21/2 53 40
Fax: 07 21/2 66 27
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

VERAN- STALTUNGEN

Fachanwaltslehrgänge des DAI Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel: 02 34 -97 06 40

Fax: 02 34 - 70 35 07

Buchungen: Online.www.anwaltsinstitut.de

Email: info@anwaltsinstitut.de

Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen der Kooperation mit dem DAI.

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammer- bezirk

Anmeldungen und weitere Informa- tionen:

Convention PARTNERS

Veranstaltungsagentur der

AG Familienrecht im DAV

Aennchenstraße 19

53177 Bonn

Fax: 0228-391 797 29

E-Mail: info@cp-bonn.de

Internet: www.cp-bonn.de

Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis

Termin: 16. März 2018

Uhrzeit: 13.00 – 19.00 Uhr

Ort: Pfalzbau Ludwigshafen, Räume Hvering und Antwerpen, Eingang: Berliner Straße 30

Referent: Peter Mock, Dipl.-Rechtspfleger (FH), Koblenz

Seminarleitung: RAin Karin Fröhlich-Hensel, Fachanwältin für Familienrecht, Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Zweibrücken

Kosten: 195,00 € Mitglieder der AG Familienrecht, der AG

Erbrecht, des Forum Junge Anwaltschaft

225,00 € für Nichtmitglieder

Zeitstunden: 5,00 Stunden

Hinweis: Die Fortbildungsbescheinigungen gem. § 15 FAO müssen bis zum 31.12.2017 bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vorgelegt werden.

LITERATUR

Berufsbildungsgesetz

Basiskommentar zum BBiG

4. Auflage, aktualisierte Auflage, 2017, ca. 400 Seiten, kartoniert, ca. 39,00 €

ISBN: 978-3-7663-6616-0

Taktik im familiengerichtlichen Verfahren

Dr. Franz-Thomas Roßmann

4. Auflage 2017, 796 Seiten, gebunden, 89,00 €

ISBN: 978-3-452-08981-0

LESE- EMPFEHLUNGEN

Lesenswert:

Norbert Schneider, Anwaltsvergütung mit oder ohne Umsatzsteuer in Fällen mit Auslandsberührung?, NZFam 2017, 980



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

ANMELDUNG

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleiinschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten,
Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.